

*A N<sup>o</sup> 34 in 4 Bänden.*

# Schul-Verordnungen

der

Königlichen Regierung zu Oppeln.

---

Im Auftrage der Königlichen Regierung  
zu amtlichem Gebrauch herausgegeben.

Fünftes Heft.

Verordnungen aus den Jahren 1875–1877.

---

Registratur für geistliche und Schulsachen  
der Königlichen Regierung zu Oppeln.

3559



15.000,-

X-4720

3559

I

1875-77

## 1. Mädcheturnen.

Oppeln, den 10. September 1875.

Da die hohe Bedeutung des Mädcheturnens zu einer größeren Würdigung gelangt und die Einführung desselben bei den öffentlichen und Privat-Töchterschulen in andern Verwaltungs-Bezirken des Staats in erfreulichem Fortschritt begriffen ist, so hat der Herr Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten auch für die Provinz Schlesien neuerdings die möglichste Förderung des Mädcheturnens befohlen. Zugleich soll aber dabei erstrebt werden, daß dieser Unterricht von Lehrerinnen ertheilt werde, welche ihre Befähigung dazu vorschriftsmäßig nachgewiesen haben.

Um diesen Nachweis führen zu können, ist von Seiten des Staats in Berlin eine Prüfung eingerichtet worden, zu deren Abhaltung im Frühjahr und Herbst jedes Jahres eine Commission zusammentritt.

Wir veranlassen Ew. Wohlgeboren in dem Ihnen unterstellten Inspections-Bezirk zunächst an den dazu am meisten geeignet erscheinenden öffentlichen und Privat-Töchterschulen auf die möglichste Förderung des Mädcheturnens und auf die Aufmunterung zu Turnlehrerinnen sich eignender Personen hinzuwirken und im December d. J. über den Erfolg Ihrer Bemühungen zu berichten.

Auf Erfordern werden wir seiner Zeit das Prüfungs-Reglement für Turnlehrerinnen vom 21. August 1875 mittheilen.  
Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.  
An sämtliche Herren Königliche Kreis-Schul-Inspektoren.

R. A. VI. 2830<sup>b</sup>.

## 2. Kreis-Lehrer-Bibliotheken.

Oppeln, den 16. September 1875.

Im Interesse der dauernden Förderung der Fortbildung der Lehrer unseres Verwaltungs-Bezirks haben wir bereits Veranlassung genommen, durch die Herren Landräthe die Kreisvertretungen um Bewilligung von Beiträgen zur Errichtung von Kreis-Lehrer-Bibliotheken anzugehen, wie solche in benachbarten Bezirken ins Leben gerufen worden sind.

Es kann aber eine derartige Einrichtung nicht lediglich fremden Kräften überlassen bleiben, vielmehr werden die Lehrer

sich mithelfend dabei zu betheiligen haben. In einigen Kreisen ist diese Mithülfe erfreulich hervorgetreten; es bedarf aber noch allgemeinerer Betheiligung der Lehrer an dieser ihre eigensten Interessen berührenden Angelegenheit, um deren unzweifelhafte Bedeutung für die Bildung der Lehrer und damit zusammenhängend für die Achtung des Lehrerstandes in der bürgerlichen Gesellschaft ihnen in verstärktem Maße zu Gute kommen zu lassen. Nachdem die äußere Lage aller Lehrer eine sehr erhebliche Aufbesserung erfahren hat, kann es von ihnen nicht ferner mehr als ein besonderes Opfer bezeichnet werden, wenn ihnen die Darbietung eines mäßigen jährlichen Beitrages zu ihren Lehrer-Bibliotheken zugemuthet wird.

Die Herren Kreis-Schulinspektoren sind in erster Linie berufen, sich der Errichtung von Lehrer-Bibliotheken anzunehmen, die ihnen zur Aufsicht überwiesenen Lehrer für dieselben zu interessiren, sie zu jährlichen Beiträgen willig zu machen, die gegenwärtig gediegensten pädagogischen, den Elementarlehrern verständlichen und förderlichen Werke und Zeitschriften näher kennen zu lernen und einen Modus der Benutzung derselben in Erwägung zu nehmen, der mit dem einhelligen Wunsche der Lehrer möglichst im Einklange steht.

Wir veranlassen hierdurch die Herren-Kreis-Schulinspektoren, die bevorstehenden General-Lehrer-Conferenzen zur Förderung der beregten Angelegenheit wirksam zu benutzen, event. sich auch unter einander über dabei ihnen nöthig erscheinende Fragen zuvor in Verbindung zu setzen.

Ueber den Erfolg erwarten wir im December d. J. speciellen Bericht. Darin wollen wir auch Angaben über das Bestehen von Schüler-Bibliotheken bei den einzelnen Schulen und gutachtliche Aeußerungen über deren Förderung entgegennehmen, weil uns bekannt ist, daß einzelne Kreis-Schulinspektoren bereits recht erfreuliche Schritte für diese Bibliotheken gethan und die Gewährung der dazu erforderlichen Mittel von den zuständigen Ortsbehörden erlangt haben.

**Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.**

An sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspektoren.

R. A. VI. 2884<sup>b</sup>.

3. Ernennung der aus dem Magistratscollegium zu entnehmenden Mitglieder der Schuldeputation. (Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. Heft Nr. 9. 1875. S. 545.)

Berlin, den 18. Mai 1875.

Der Stadtverordneten-Versammlung eröffnen wir bei

Rückgabe der Anlage der Vorstellung vom 28. December v. J., daß die Beschwerde über die von der Königlichen Regierung zu N. wegen der Zusammensetzung der dortigen Schuldeputation getroffenen Verfügungen nicht für begründet erachtet werden kann.

Bereits in dem gemeinschaftlichen Erlasse vom 12. August 1870 (Ministerialblatt der inneren Verwaltung Seite 264 — Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung Seite 560) ist in Uebereinstimmung mit der früheren Praxis, der Grundsatz ausgesprochen, daß die nach § 59 Absatz 2 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 dem Bürgermeister zustehende Befugniß, die Magistrats-Mitglieder der städtischen Deputationen zu ernennen, auch auf die Schuldeputation Anwendung findet. Da die den einzelnen Beamten und Behörden durch das Gesetz übertragenen ressortmäßigen Befugnisse integrierende Theile der organischen Gesamtverfassung des Staats bilden, und sich der anderweiten autonomen Regelung, insbesondere im Wege des städtischen Staturarrechts, entziehen, so können die städtischen Körperschaften nicht für befugt erachtet werden, an die Stelle des dem Bürgermeister nach § 59 l. c. Absatz 2 zustehenden Rechts bezüglich der Ernennung der Magistratsmitglieder der Schuldeputationen ein Wahlrecht des Magistrats zu setzen.

Die Befugniß zu statutarischen Anordnungen in Gemäßheit des Schlusssatzes des § 59 l. c. beschränkt sich nach dem Wortlaute des Gesetzes auf diejenigen Fälle, in welchen eigenthümliche örtliche Verhältnisse besondere Festsetzungen über die Zusammensetzung der Verwaltungsdeputationen erforderlich machen. Die Frage, ob die fraglichen Deputationen vom Bürgermeister zu ernennen oder vom Magistrat zu wählen seien, liegt nach der dieserhalb in Absatz 2 des § 59 a. a. O. getroffenen ausdrücklichen Bestimmung außerhalb der im § 11 sub I ebenda den statutarischen Anordnungen gezogenen Schranken. Es muß daher bei der Anordnung der Königlichen Regierung zu N. lediglich bewenden.

**Der Minister des Innern.**

Im Auftrage von Klübow.

**Der Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten.**

Falk.

An die Stadtverordneten-Versammlung zu N.

I. B. 3396. M. d. J. U, III. 3257. M. d. g. A.

Oppeln, den 8. October 1875.

Abschrift des Vorstehenden zur Kenntnißnahme und Beachtung für die Zukunft. Dem Magistrate und den Stadt-

verordneten ist von dem Inhalte dieser Verfügung Kenntniß zu geben.

### Königliche Regierung.

An sämtliche Herren Bürgermeister des Bezirks.

#### Abschrift zur Kenntnißnahme.

An sämtliche Herren Kreis-Schul-Inspektoren  
und Landräthe.  
R. N. VIII. 1902<sup>b</sup>.

#### 4. Industrie-Unterricht.

Oppeln, den 19. October 1875.

Bei der ersten Einrichtung des Industrie-Unterrichts in den ländlichen Elementarschulen ist es nur in den seltensten Fällen möglich gewesen, zur Leitung dieses Unterrichts weibliche Personen zu ermitteln, welche außer der Befähigung zu den für das Haus erforderlichen weiblichen Handarbeiten noch die weitere Befähigung zu einer planmäßig geordneten Anweisung für die Anfertigung dieser Arbeiten mit hinzubrachten. Den meisten mangelte zu Anfang ein eigentlich unterrichtliches Geschick, und es konnte nur gehofft werden, daß sich dieses Geschick im Verkehr mit den zu unterweisenden Mädchen nach und nach einigermaßen entwickeln werde.

Da aber zur größeren Sicherung der Erfolge viel auf den stufenmäßigen Fortschritt im Industrie-Unterricht ankommt, so nehmen wir nunmehr Veranlassung, die Anschaffung der Schallensfeld'schen Anweisung zum Unterricht in weiblichen Handarbeiten, und zwar von den 3 Hefen derselben zunächst des ersten und dritten Hefts („Stricken“ „Nähen“) anzuordnen. Die Kosten hat die Schulkasse zu decken.

Überall, wo die Persönlichkeit der Lehrerin es als angebracht und förderlich erscheinen läßt, ist das der Unterrichtsstufe entsprechende Heft der Anweisung derselben in die Hände zu geben und ist die Lehrerin aufzufordern, danach sich genau zu richten.

Wo Industrielehrerinnen der deutschen Sprache noch nicht in dem Grade mächtig sein sollten, um ein gedrucktes Buch mit Verständniß zu lesen und dessen Inhalt nutzbar zu machen, mag einstweilen die Anschaffung der Anweisung unterbleiben. Dagegen ist auf die Ermittlung von Persönlichkeiten Bedacht zu nehmen, welche des Deutschen gehörig mächtig und auch willig sind, die deutsche Sprache vorschriftsmäßig ausschließ-

lich beim Industrie-Unterricht als Unterrichts- und Verkehrs-  
sprache zu verwenden.

**Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.**

An sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspektoren.  
R. N. VI. 3124<sup>b</sup>.

5. Staatszuschüsse zu Lehrerbefoldungen.

Oppeln, den 27. November 1875.

Mehrere zu unserer Kenntniß gekommene Fälle, in denen Lehrern, welche eine vakante Lehrerstelle interimistisch verwaltet haben, die für die vakante Stelle bewilligten Staatszuschüsse ohne Weiteres gezahlt worden sind, was den dieserhalb ergangenen Vorschriften nicht entspricht und dazu geführt hat, von den vertretenden Lehrern die zu Unrecht bezogenen Staatszuschüsse zurückzufordern, geben uns Veranlassung, die Kreis-Steuer-Kassen auf die dieserhalb bestehenden Vorschriften hinzuweisen, nach welchen Staatszuschüsse an derartige Vertreter ohne unsere vorherige Zustimmung nicht gezahlt werden dürfen.

**Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.**

An sämmtliche Königliche Kreis-Steuer-Kassen.  
R. N. IV. 3930<sup>b</sup>.

6. Unterstützungsgesuche.

Oppeln, den 9. December 1875.

Wir machen die Herren Landräthe auf die in der nächsten Nummer des Amtsblatts zum Abdruck gelangende Bekanntmachung, betreffend die Unterstützungsgesuche von Hinterbliebenen von Geistlichen und Lehrern, aufmerksam. Diese Bekanntmachung ist auch durch das Kreisblatt zu veröffentlichen.

**Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.**

An sämmtliche Herren Landräthe.  
R. N. XII. 1379<sup>b</sup>.

7. Schulgeldsätze bei Privatschulen.

Oppeln, den 19. December 1875.

Nachdem wir bereits unter dem 13. October v. J. Einzelne der Herren Kreis-Schul-Inspektoren auf die Unzulässigkeit von Erhöhungen der Schulgeldsätze bei Privatschulen von

Seiten der Vorsteher oder Vorsteherinnen dieser Anstalten ohne unsere Genehmigung aufmerksam gemacht haben, finden wir uns veranlaßt, hierdurch nunmehr zu allgemeiner Nachachtung anzuordnen, daß Erhöhungen der Schulgeldsätze bei Privatschulen über die in dem ursprünglichen von uns genehmigten Einrichtungspläne festgestellten Sätze nicht ohne unsere zuvorige Genehmigung stattfinden dürfen.

Etwaige Anträge von Vorstehern oder Vorsteherinnen von Privatschulen auf Erhöhung der Schulgeldsätze sind bei der Ortsschulbehörde, in den Städten bei dem Magistrate anzubringen und durch Vermittelung der Herren Kreis-Schul-Inspektoren uns vorzulegen.

In den Städten hat der Magistrat die städtische Schul-Deputation mit ihrer gutachtlichen Aeußerung zu hören und sich selbst zur Sache zu äußern. Diese gutachtlichen Aeußerungen sind uns mit vorzulegen.

**Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.**

An sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspektoren und Magistrate.  
R. A. II. 1959<sup>b</sup>.

### 8. Periodische Arbeiten jüngerer Lehrer.

Provinzial-Schul-Collegium  
der Provinz Schlesien.

Breslau, den 7. December 1875.

Die Königliche Regierung zu Dppeln hat mittelst Verfügung vom 31. August 1874 R. A. 1410<sup>b</sup> die Einrichtung getroffen, wonach die jüngeren Lehrer zu periodisch wiederkehrender Anfertigung von schriftlichen Arbeiten über Aufgaben aus der Unterrichts- und Erziehungskunde, wie aus dem praktischen Schulleben angehalten werden sollen, um ihnen eine amtliche Anregung zur Fortbildung in ihrem Berufe zu geben. Im weiteren Verfolg hat dieselbe Königliche Regierung durch Verfügung vom 13. März d. Js. R. A. 393<sup>b</sup> unter Andern angeordnet, daß die Kreis-Schul-Inspektoren die von ihnen corrigirten und censirten Arbeiten der betreffenden Lehrer bei der Meldung zur zweiten Prüfung dem Königl. Provinzial-Schulcollegium mit einreichen sollen. Da wir diese Anordnung als sehr zweckmäßig bezeichnen müssen, können wir nur wünschen, daß sie gleichmäßig in der ganzen Provinz zur Anwendung komme, und gestatten wir uns demnach, die Königliche Regierung ergebenst zu ersuchen, die Sache in nähere Erwägung ziehen und

die desfallige Entschliebung uns mittheilen zu wollen. Zum Nachweise des besonderen Bedürfnisses der genannten Einrichtung sehen wir uns veranlaßt zu bemerken, daß nach dem übereinstimmenden Urtheile unserer Prüfungs-Commissarien die Ergebnisse der zweiten Prüfung noch immer äußerst mangelhaft sind, und daß die größere Mehrzahl der Prüflinge sorgfältige Vorbereitung und überhaupt lebendiges Fortbildungsinteresse vermessen läßt. Abgesehen von den Schwächen in den übrigen Fächern sind bisher namentlich auch Mängel im Deutschen bemerkt worden. Die Prüfungen der letzten Jahre haben insbesondere in bedauerlicher Weise ergeben, daß eine große Zahl der jüngeren Lehrer die Lectüre der klassischen vaterländischen Schriftsteller vollständig vernachlässigt, und daß manche selbst die edelsten und gefeiertsten Leistungen unserer großen Meister der neueren Literatur nicht dem Namen nach kennen. Wir halten es zum Zwecke der Förderung der Kenntniß der Muttersprache und namentlich auch zur Pflege von idealer Sinnesrichtung und von nationaler Bildung für unerläßlich, daß die jüngeren Lehrer zur Fortsetzung von deutscher klassischer Lectüre verstärkte Anregung erhalten, und dürfte es unseres Erachtens den Kreis-Schul-Inspektoren nicht schwer werden, neben der Anweisung zur schriftlichen Lösung von pädagogischen und didaktischen Schulaufgaben auch durch geeignete Empfehlung und Controle nach gedachter Seite hin das Interesse der Lehrer für Weiterbildung neu zu beleben. Bezüglich der Seitens der Kreis-Schul-Inspektoren einzureichenden schriftlichen Arbeiten der Lehrer bei der Meldung zur zweiten Prüfung bemerken wir, daß unsere Departementsräthe den Aufwand des Fleißes und den Werth der Arbeiten behufs Entscheidung über Zulassung zur Prüfung besonders in Betracht ziehen werden. Nach Ablauf der Prüfung werden wir die betreffenden Arbeiten der Königlichen Regierung zur Rückgabe an die Kreis-Schul-Inspektoren übersenden.

gez. Graf Arnim.

1. An die Königliche Regierung,  
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen hier.

2. An die Königliche Regierung,  
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen zu Liegnitz.

Der Königlichen Regierung übersenden wir ergebenst Abschrift des vorstehenden an die Königlichen Regierungen zu

Breslau und Liegnitz gerichteten Schreibens zur gefälligen Kenntnißnahme.

gez. Graf Arnim.

An die Königliche Regierung,  
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen in Oppeln.  
P. S. C.  $\frac{v}{vi}$  8931.

**Königliche Regierung.** Oppeln, den 24. Decbr. 1875.  
Abth. f. Kirchen- und Schulwesen.

Abchrift des vorstehenden Schreibens zur Kenntnißnahme mit der Veranlassung, dessen Inhalt zur Kenntniß sämmtlicher Lehrer Ihres Inspektions-Bezirktes zu bringen und auf dessen Bedeutung für diejenigen unter ihnen, welche die zweite Prüfung noch nicht abgelegt haben, besonders aber darauf hinzuweisen, daß die Königl. Prüfungs-Commissionen künftig die bezüglichen Arbeiten für die Entscheidung über die Zulassung zur zweiten Prüfung besonders in Betracht ziehen werden.

An sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspektoren.  
R. N. VI. 3917<sup>b</sup>.

#### 9. Kreis-Lehrer-Bibliotheken.

Auf unsere Circular-Verfügung vom 16. Septbr. d. J. R. N. VI. 2884<sup>b</sup>, die Errichtung von Kreis-Lehrer-Bibliotheken betreffend, haben sich bei Gelegenheit der diesjährigen General-Lehrer-Conferenzen zu unserer Genugthuung sämmtliche erschienenene Lehrer bereit erklärt, durch regelmäßige jährliche Beiträge die Errichtung derartiger Bibliotheken zu ermöglichen. Außerdem sind in Anerkennung der für die Förderung der Weiterbildung der Lehrer wichtigen Angelegenheit theils vorhandene Anfänge zu Lehrer-Bibliotheken, theils einzelne pädagogische Werke ebenso bereitwillig zur Verfügung gestellt, um sofort die einzelnen Kreis-Lehrer-Bibliotheken in's Leben treten zu lassen.

Da diese Angelegenheit hiernach eine allgemeine praktische Bedeutung für den ganzen Regierungs-Bezirk erlangt hat, so werden wir in nächster Zeit normative Bestimmungen veröffentlichen, nach denen die Regelung derselben zu erfolgen hat.

Um jedoch schon jetzt irrthümlichen Auffassungen über den Bereich, innerhalb dessen je eine Kreis-Lehrer-Bibliothek zu errichten ist, vorzubeugen, erklären wir hiermit, daß diese

Bibliotheken weder für je einen Kreis = Schul = Inspektions = Bezirk, noch für je einen Diöcesan = Bezirk, sondern lediglich für je einen Landrätthlichen Kreis bestimmt sind, sowie daß deren Benutzung nicht vom religiösen Bekenntniß der einzelnen Lehrer abhängig gemacht werden kann.

**Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.**

An sämmtliche Herren Kreis = Schul = Inspektoren.

R. N. VI. 4015<sup>b</sup>.

### 10. Religionsunterricht in Simultanschulen.

**Ministerium**

der geistlichen, Unterrichts- und Medizinäl-Angelegenheiten. Berlin, den 11. Septbr. 1873.

Mit der Königlichen Regierung bin ich, wie ich auf den Bericht vom 26. März d. J. erwiedere, darin einverstanden, daß die Umwandlung bisher katholischer Confessionschulen in Simultanschulen durch Anstellung evangelischer Lehrer besonders geeignet ist, um den in der Diaspora befindlichen evangelischen Kindern einen confessionellen Religionsunterricht, den sie jetzt noch vielfach entbehren müssen, angedeihen zu lassen. Es ist daher da, wo das Bedürfniß vorhanden ist und die Verhältnisse dies gestatten, mit derartigen Einrichtungen vorzugehen. Wo dies nicht angängig ist, da wird von dem bisherigen Auskunftsmittel, daß evangelische Lehrer den in katholischen Schulen befindlichen evangelischen Kindern confessionellen Religionsunterricht ertheilen, weiter Gebrauch zu machen sein.

Zur Aufbringung der Remuneration ist überall die Schulgemeinde verpflichtet, wenn die Zahl der betreffenden Kinder nicht verschwindend klein ist. Bei Entscheidung über die Nothwendigkeit der Beschaffung confessionellen Religions = Unterrichts wird nicht in mechanischer Weise zu verfahren sein, indem lediglich auf die Zahl dieser Kinder gerüchksichtigt wird, sondern es werden auch noch andere für die Einrichtung sprechende Umstände in's Auge zu fassen sein, und ist es gestattet, daß die evangelischen Kinder aus verschiedenen katholischen Schulen an einem bestimmten Orte zur Empfangnahme des Religions = Unterrichts gesammelt werden, in welchem Falle sodann die einzelnen Schulgemeinden, denen die Kinder angehören, zur Aufbringung der Remuneration pro rata heranzuziehen sind. Sind einzelne Gemeinden zur Gewährung dieser Remunerationen nicht im Stande, so ist denselben ein Zuschuß aus dem zur

Unterstützung leistungsunfähiger Gemeinden bestimmten Fonds zu gewähren. Besondere Mittel können für den besagten Zweck nicht zur Verfügung gestellt werden. Von der Anstellung von Wanderlehrern ist in der Regel abzusehen und statt dieses mangelhaften Nothbehelfs überall, wo das Bedürfniß vorhanden ist, eine ordentliche Schuleinrichtung in's Leben zu rufen.

Selbstredend finden diese Vorschriften auch für die umgekehrten Fälle, wo katholische Kinder in evangelischen Schulen in der Minderzahl vorhanden sind, ihre Anwendung.

gez. Falk.

An die Königliche Regierung zu R.

U. 24,547.

**Königliche Regierung.**

Abth. f. Kirchen- und Schulwesen. Oppeln, den 25. Januar 1876.

Abschrift des vorstehenden in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung Jahrgang 1873 Seite 683, 684 abgedruckten Ministerial-Erlasses zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Wo seither noch nicht den Anordnungen des gedachten Ministerial-Erlasses gemäß, für den confessionellen Unterricht evangelischer Kinder in katholischen Schulen und bezw. katholischer Kinder in evangelischen Schulen die erforderlichen Einrichtungen getroffen sind, erwarten wir dieserhalb bestimmte den ministeriellen Anordnungen entsprechende geeignete Vorschläge, indem wir zugleich auf Nr. 7 der allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 verweisen, nach welchen, wenn an einem Orte mehrere einklassige Schulen bestehen, deren Vereinigung zu einer mehrklassigen Schule anzustreben ist.

An sämtliche Herren Kreis-Schul-Inspektoren.

R. U. II. 180<sup>b</sup>.

## 11. Religionsunterricht in Simultanschulen.

**Ministerium**

der geistlichen, Unterrichts- und Medizinical-Angelegenheiten. Berlin, den 21. April 1873.

Auf den die dortige katholische Privatschule betreffenden Bericht vom 27. v. Mts. erwiedere ich der Königl. Regierung Folgendes:

Da die vorhandenen 40 katholischen Schulkinder in der dortigen 7klassigen Stadtschule vollständig Platz finden und in derselben

unentgeltlichen Unterricht erhalten können, für welchen die ganze Stadtgemeinde aufkommt, so kann der Magistrat nicht gezwungen werden, für eine confessionelle Privatschule besondere Mittel aus den Kämmererei-Einnahmen aufzuwenden. Der Magistrat hat jedoch, allerdings für den katholischen Religionsunterricht aus Communalmitteln zu sorgen, sobald die betreffenden katholischen Kinder in die Stadtschule eingetreten sind.

Wollen die katholischen Eltern ungeachtet der vollständigeren Ausbildung ihre Kinder in der Privatschule belassen, so sind sie daran nicht zu hindern, falls in letzterer Dasjenige geleistet wird, was die „Allgemeinen Bestimmungen“ vom 15. October v. J. für alle Elementarschulen vorschreiben.

Hiernach wolle die Königliche Regierung den Magistrat und den katholischen Pfarrer N. daselbst bescheiden.  
gez. Falk.

An die Königliche Regierung zu N.  
U. 11,982.

Berlin, den 18. Mai 1875.

Der Königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 13. v. Mts., betreffend die katholische Schule zu N., Folgendes:

In N. besteht zur Zeit neben einer mehrklassigen Stadtschule für 32 schulpflichtige katholische Kinder eine einklassige katholische Confectionschule. Da aus pädagogischen Rücksichten die Herstellung größerer Schulkörper zu erstreben, auch in den verschiedenen Klassen der Stadtschule zu N. hinreichender Raum zur Aufnahme der gedachten 32 katholischen Kinder vorhanden ist, so war die nach dem Berichte vom 6. Mai v. J. von der Königlichen Regierung verfügte Zuweisung dieser Kinder zur Stadtschule sachlich begründet.

Diese Anordnung hat auch von den katholischen Hausvätern in N. zunächst keinen Widerspruch erfahren. Erst in der Verhandlung vom 24. März d. J. haben dieselben den Wunsch ausgesprochen, die katholische Schule in der bisherigen Weise fortbestehen zu lassen unter der Voraussetzung der Gleichstellung des Gehalts des katholischen Lehrers mit den Gehältern der übrigen städtischen Lehrer und unter dem Hinzufügen, daß sie nicht im Stande wären, die hiernach erforderliche Gehaltszulage zu gewähren. Eventuell haben sie gebeten, es bei der Anordnung der Königlichen Regierung zu belassen und ihre

Kinder der Stadtschule zuzuweisen mit der Maßgabe, daß denselben dort auch confessioneller Religions-Unterricht erteilt werde.

Auch der Magistrat zu N. hat sich in der Vorstellung vom 22. Februar cr. für verpflichtet und bereit erklärt, die katholischen Kinder in die Stadtschule aufzunehmen und nur dagegen Widerspruch erhoben, daß den katholischen Kindern der confessionelle Religions-Unterricht auf Kosten der Stadt erteilt werden solle. Der Magistrat scheint hierbei von der Annahme ausgegangen zu sein, daß die Fürsorge für die Ertheilung jenes Unterrichtes die Anstellung eines katholischen Lehrers an der Stadtschule bedinge. Dies ist jedoch nicht unbedingt nothwendig, sondern es genügt, lediglich für den katholischen Religions-Unterricht eine Lehrkraft gegen angemessene Remuneration zu beschaffen. Daß die Verpflichtung hierzu der Stadt obliegt, habe ich bereits in den Erlassen vom 14. November v. J. und 18. Januar d. J. ausgesprochen und weise ich dieserhalb auch auf die Grundsätze hin, welche in den Erlassen vom 21. April 1873 (Centralblatt für die Unterrichts-Verwaltung Seite 306) und 19. August 1874 (a. a. D. Seite 627) enthalten sind.

Es wird daher nur einer angemessenen Verständigung des Magistrats bedürfen, um die Hindernisse zu beseitigen, welche seinerseits der von der Königlichen Regierung eingeleiteten, im Schulinteresse dringend wünschenswerthen Organisation des städtischen Schulwesens in N. bereitet werden. Diese Verständigung in geeigneter Weise herbeizuführen, empfehle ich der Königlichen Regierung und bemerke nur noch, daß wenn die Vereinigung der einklassigen katholischen Schule mit der mehrklassigen Stadtschule zu N. nicht zu Stande kommt, weil von den dortigen städtischen Behörden die Fürsorge für den confessionellen Religions-Unterricht nicht übernommen wird, die Stadtgemeinde für das Schulbedürfniß der katholischen Einwohner ebenso zu sorgen verpflichtet ist, wie für das der evangelischen Einwohner. Der durch das Schulgeld nicht gedeckte Bedarf der Unterhaltungskosten der katholischen Schule wird dann ebenso aus Communal-Mitteln gewährt werden müssen, wie das bei der evangelischen Stadtschule geschieht.

gez. Falk.

An die Königliche Regierung zu N.

U. III. 4615.

**Königliche Regierung.**  
 Abth. f. Kirchen- und Schulwesen. Oppeln, den 1. Februar 1876.

Abchrift der vorstehenden in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung Jahrgang 1873 Seite 306 und Jahrgang 1875 Seite 548, 549 abgedruckten Ministerial-Erlasse zur Kenntnißnahme und Nachachtung im Anschluß an unsere allgemeine Verfügung vom 25. Januar d. J. R. U. II. 180<sup>b</sup>, betreffend die Sorge für den confessionellen Religions-Unterricht, indem wir zugleich darauf hinweisen, daß der in dem Ministerial-Erlaß vom 18. Mai 1875 in Bezug genomene Erlaß vom 19. August 1874 in den diesseitigen Schul-Verordnungen Heft IV. Seite 57, 58 abgedruckt ist.

An sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspektoren.  
 R. U. II. 207<sup>b</sup>.

12. Veränderungen im Lehrpersonal.

Oppeln, den 3. Februar 1876.

Es ist nothwendig, daß die Herren Landräthe von den Veränderungen im Lehrpersonal, insbesondere von dem Dienstantritt der Abjuvanten, deren Befetzung und von den einstweilen angeordneten Vertretungen vacanter Schulstellen von den Herren Kreis-Schul-Inspektoren unter genauer Angabe der bezüglichen Daten pünktlich in Kenntniß gesetzt werden.

Wir veranlassen Ew. Wohlgeboren von den in dem dortigen Inspektionsbezirke vorkommenden Veränderungen bezw. Vertretungen im Lehrpersonal den betreffenden Herren Landräthen nach Maßgabe der angedeuteten Gesichtspunkte Mittheilung zu machen.

**Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.**

An sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspektoren  
 und Landräthe.  
 R. U. IV. 272<sup>b</sup>.

13. Befetzung erledigter Lehrerstellen.

Oppeln, den 2. Febr. 1876.

Es liegt im Schulinteresse, daß die Herren Lokal- und Kreis-Schul-Inspektoren von der Präsentation von Lehrern für vacante Schulstellen durch die Präsentationsberechtigten Kenntniß erhalten, bevor bei uns die Bestätigung der Präsentation beantragt wird.

In Ergänzung unserer Circular-Verfügung vom 10. November 1871 (sfr. III. Heft der gedruckten Schulverordnungen) bestimmen wir deshalb, daß fortan Anträge der Berufsberechtigten auf Bestätigung der Berufung beziehungsweise der Präsentation eines Lehrers zunächst dem Lokal- und Kreis-Schul-Inspektor derjenigen Schule, für welche die Berufung erfolgen soll, zur Aeußerung vorzulegen und alsdann durch Vermittelung der Herren Landräthe an uns einzusenden sind.

Wir beauftragen Ew. Hochwohlgeboren bei eintretenden Vacanzen von Lehrerstellen die Berufsberechtigten hierauf aufmerksam zu machen und Anträge auf Bestätigung der Präsentation erst dann an uns einzusenden, nachdem die bezügliche Aeußerung des Lokal- und Kreis-Schul-Inspektors eingeholt und abgegeben ist.

**Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.**  
An sämmtliche Herren Landräthe.

Abschrift zur Kenntnißnahme, Mittheilung an die Herren Lokal-Schul-Inspektoren und Beachtung.

An sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspektoren.

S. N. IV. 342<sup>b</sup>.

14. Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs.

Oppeln, den 5. Febr. 1876.

Behufs Herbeiführung einer möglichst gleichmäßigen Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers und Königs seitens der Schulen unseres Verwaltungsbezirks und um das Fest für Herz und Geist der deutschen Jugend fruchtbringend zu machen, empfiehlt es sich, daß die Festfeier in folgender Weise abgehalten werde

1. Die Schulkinder versammeln sich zu der nach vorherigem Einvernehmen mit der Ortsschulbehörde festgesetzten Stunde in ihren Klassen.
2. Nach Absingung eines Chorals wird ein Gebet für den Landesherrn verrichtet.
3. Hieran schließt sich eine auf die Festfeier bezügliche Ansprache des Lehrers.
4. Vortrag patriotischer Gedichte und Lieder seitens der Schüler.
5. Bei größeren Schulkörpern können die Kinder da, wo ein geeigneter Raum vorhanden ist, zu gemeinschaftlicher Schulfeier vereint werden.

6. Zur Theilnahme an der kirchlichen Feier werden die Kinder in festlichem Zuge von den Lehrern aus der Schule in das Gotteshaus geleitet.

7. Die übrige Zeit des Tages ist schulfrei.

Wir beauftragen Euer Wohlgeboren, den Ortsschulvorständen, Lokal-Schulinspektoren und Lehrern Ihres Inspektionsbezirks von Vorstehendem Mittheilung zu machen.

**Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.**

An sämtliche Herren Kreis-Schul-  
Inspektoren des Bezirks;  
desgl. an die Herren Landräthe und  
die Magistrate.  
R. N. IV. 347<sup>b</sup>.

15. Beförderung der Circulare durch die Lokal-Schul-Inspektoren.

Oppeln, den 17. Februar 1876.

Euer Wohlgeboren eröffnen wir mit Bezug auf den Bericht vom 21. v. Mts., daß es angemessen erscheint, alle Circulare an die Lehrer durch die Lokal-Schul-Inspektoren an die ersteren zu befördern, sofern nicht besondere Veranlassung eine Ausnahme bedingen sollte.

An den Königl. Kreis-Schul-Inspektor Herrn N. N.  
Wohlgeboren zu N. N.

Abschrift hiervon zur Beachtung.

**Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.**

An sämtliche Herren Kreis-Schul-Inspektoren.  
R. N. X. 36<sup>b</sup>.

16. Verfügung an die Königliche Regierung zu R., wonach Staatsbeamte zur Uebernahme des Ältesten-Amtes im Gemeinde-Kirchenrath der Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde nicht bedürfen, vom 15. Juli 1874.

Auf den Bericht vom 5. Mai d. J. eröffne ich der Kgl. Regierung, daß die Frage, ob Staatsbeamte, welche in den Gemeinde-Kirchenrath gewählt sind, zur Uebernahme des Ältesten-Amtes die Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen, nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung verneinend zu beantworten ist.

Die Stellung in den Gemeindeförpersn ist mit Befolgung nicht verbunden; sie ist auch als Nebenamt im Sinne der Dienst-

Disciplin nicht anzusehen, da sie nach dem Zusammenhange der Kirchen-Gemeinde-pp. Ordnung vom 10. September v. J. vielmehr einen dem kirchlichen Gemeinwesen zu leistenden Dienst darstellt, welcher, wenn er verweigert wird, mit kirchlichen Strafmitteln zu erzwingen ist.

Für den gewiß seltenen Fall, daß die Führung eines Gemeinde-Amtes mit amtlichen Dienst-Verhältnissen unvereinbar sein sollte, hat die Kirchen-Gemeinde-pp. Ordnung im § 41 die Ablehnung oder Niederlegung des Amtes vorgesehen, und da die vorgesetzte Dienstbehörde eines Beamten in der dienstlichen Disciplin das Mittel besitzt, ihn erforderlichen Falls zur Ablehnung oder Niederlegung des Gemeindeamtes anzuhalten, so ist hierin eine genügende Sicherheit dafür gegeben, daß die berechtigten Interessen des öffentlichen Dienstes unter der Erfüllung der Gemeindepflichten nicht leiden.

Hiernach ist der den Rektor N. zu N. betreffende Fall anderweitig zur Erledigung zu bringen und Abschrift der von der Königlichen Regierung deshalb zu erlassenden Verfügung mir einzureichen.

Was insbesondere die Wahl von richterlichen Beamten in den Gemeinde-Kirchenrath betrifft, so theile ich der Königlichen Regierung die von dem Herrn Justiz-Minister aus Anlaß eines ähnlichen Falles getroffene Anordnung vom 3. d. Mts. abschriftlich zur Kenntnißnahme mit.

Berlin, den 15. Juli 1874.

**Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und  
Medizinal-Angelegenheiten.**

Im Auftrage gez. Förster.

Oppeln, den 24. Februar 1876.

Abschrift zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Der vorstehende Erlaß findet auf die Uebernahme des Amtes eines Kirchenvorstehers oder eines Gemeindevertreters in den katholischen Kirchen-Gemeinden Seitens der Staatsbeamten, insbesondere also auch Seitens der Lehrer gleichmäßig Anwendung.

Wird einem Staatsbeamten, also auch einem Lehrer, der Kirchenvorsteher ist, durch Wahl des Kirchenvorstandes die Kassenverwaltung und die Rechnungsführung übertragen (§ 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den

katholischen Kirchengemeinden, vom 20. Juni 1875), so bedarf derselbe auch zur Uebernahme dieser Geschäfte der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde nicht.

Soll dagegen durch Beschluß des Kirchenvorstandes ein demselben nicht angehöriger besonderer Rendant oder Rechnungsführer (§ 21 Nr. 10 Absatz 2 und § 21 Nr. 10 a. a. O.) in der Person eines Staatsbeamten (bezw. Lehrers) angestellt werden, so bedarf letzterer zur Uebernahme dieser Nebenbeschäftigung, wie zur Uebernahme jedes sonstigen Nebenamtes oder jeder sonstigen Nebenbeschäftigung der Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde, ein Lehrer also unserer Genehmigung.

Letztere ist unter Beachtung unserer Circular-Verfügung vom 23. April 1875 (Schulverordnungen Heft IV. S. 74. 75) nachzusehen.

Wir werden solche zu ertheilen in der Regel bereit sein, wenn nicht besondere Umstände die Führung eines solchen Kirchendieneramtes als mit den amtlichen Dienstverhältnissen des Lehrers unvereinbar erscheinen lassen.

Diese Verfügung ist von den Herren Kreis-Schul-Inspektoren zur Kenntniß der Herren Lokal-Schul-Inspektoren zu bringen.

**Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.**

An sämtliche Herren Kreis-Schul-Inspektoren,  
sowie an sämtliche Herren Landräthe  
und die Magistrate des Bezirks.

R. N. II. 326<sup>b</sup>.

### 17. Katholischer Religionsunterricht in den Volksschulen.

#### Ministerium

der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.  
Berlin, den 18. Februar 1876.

Aus Anlaß einer Reihe bei mir angebrachter Beschwerden hatte ich die Königlichen Regierungen mittels Verfügung vom 6. October v. J. (U. III. 11,163) zu einer näheren Erörterung verschiedener Gesichtspunkte veranlaßt, welche in Betreff des katholischen Religions-Unterrichts in den Volksschulen zu beachten seien.

Nach Prüfung der hierauf erstatteten Berichte bezeichne ich folgende Gesichtspunkte als diejenigen, von welchen bei der Behandlung des gedachten Unterrichts fortan auszugehen ist.

1. Der schulplanmäßige Religions-Unterricht wird in der Volksschule von den vom Staate dazu berufenen oder zugelassenen Organe unter seiner Aufsicht ertheilt.
2. Die Ertheilung dieses Unterrichts liegt in erster Linie den an der Schule angestellten Lehrern und Lehrerinnen ob, welche in der vorgeschriebenen Prüfung die Befähigung dafür nachgewiesen haben. Dasselbe gilt von denjenigen Geistlichen, welche, wie dies in einzelnen Gegenden noch vorkommt, gleichzeitig als Lehrer an Volksschulen angestellt sind.
3. Wo es bisher üblich war, den schulplanmäßigen Religions-Unterricht zwischen dem angestellten Lehrer und dem Pfarrer oder dessen ordentlichem Vertreter (Vikar, Kaplan) dergestalt zu theilen, daß Ersterer die biblische Geschichte, Letzterer den Katechismus übernimmt, kann es unter der Voraussetzung auch fernerhin dabei bewenden, daß der Geistliche in Bezug auf seine Stellung zum Staat der Schulaufsichtsbehörde kein Bedenken erregt und allen ressortmäßigen Anordnungen derselben, insbesondere hinsichtlich der Lehrbücher, der Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen, der Schulzucht und pünktlichen Innehaltung der Lehrstunden pflichtmäßig entspricht.  
Demgemäß sind Geistliche, welchen wegen Nichterfüllung einer dieser Voraussetzungen die Kreis- oder Lokal-Schul-Inspection hat entzogen oder welche von der Leitung des schulplanmäßigen Religions-Unterrichts haben ausgeschlossen werden müssen, selbstredend auch von der Ertheilung des letzteren auszuschließen.
4. An Orten mit confessionell gemischter Bevölkerung, in welchen ein katholischer Lehrer nicht vorhanden ist, kann der gesammte Religions-Unterricht, wenn es bisher so üblich war, unter den zu 3 erwähnten Voraussetzungen auch ferner den Geistlichen überlassen werden.
5. Ueber Differenzen zwischen dem Geistlichen und dem Lehrer in Betreff des Religions-Unterrichts entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.
6. In den Fällen, wo es an einem vorschriftsmäßig geprüften Lehrer mangelt, bestimmt die Königliche Regierung, wem die Ertheilung des Religions-Unterrichts in der Schule zustehen soll, insbesondere ob dazu der Verwalter der Stelle oder ein Geistlicher aushilfsweise zu wählen

sei. Es sind dabei in jedem einzelnen Fall alle in Betracht kommenden Verhältnisse sorgfältig zu erwägen.

Ein Geistlicher darf auch in solchen Fällen nur dann zugelassen werden, wenn in Betreff seiner die zu 3 bezeichneten Voraussetzungen zutreffen.

7. Anlangend die Leitung des Religions-Unterrichts, so ist von mir wiederholt darauf hingewiesen worden, daß dieselbe nach Art. 24 der Verfassungsurkunde vom 31. Jan. 1850 den Religions-Gesellschaften zustehen soll, daß jedoch einerseits dieser Artikel erst der näheren Bestimmung seines Inhalts durch das nach Art. 26 das. zu erlassende Unterrichtsgesetz bedarf, daß indeß andererseits nichts im Wege steht, die darin enthaltene allgemeine Norm insoweit zur Anwendung zu bringen, als dies die bestehenden Gesetze und die staatlichen Interessen gestatten.

Danach hat kein einzelner Geistlicher ohne Weiteres ein Recht, diese Leitung zu beanspruchen; es ist jedoch in der Regel und so lange die kirchlichen Oberen ein anderes Organ dazu nicht bestimmen, der gesetzlich bestellte Ortspfarrer als das zur Leitung des Religions-Unterrichts berufene Organ zu betrachten. Sowohl der Ortspfarrer als auch der sonst von dem kirchlichen Oberen zur Leitung des Religions-Unterrichts bestimmte Geistliche darf aber dieselbe nur ausüben, so lange er durch sein Verhalten nicht diejenigen Zwecke gefährdet, welche der Staat mit der Erziehung der Jugend durch die Volksschule verfolgt.

8. Tritt ein solcher Fall ein, so hat die staatliche Aufsichtsbehörde dem Geistlichen zu eröffnen, daß er zur Leitung des Religions-Unterrichts nicht ferner zugelassen werden könne. Der Beschluß ist gleichzeitig zur Kenntniß des kirchlichen Oberen mit dem Anheimgeben zu bringen, der staatlichen Aufsichtsbehörde einen anderen Delegirten zu bezeichnen. Findet die staatliche Aufsichtsbehörde gegen denselben Nichts zu erinnern, so ist derselbe zur Leitung des Religions-Unterrichts zuzulassen.

9. Der als Organ der betreffenden Religions-Gesellschaft anerkannte Pfarrer oder sonstige Geistliche ist berechtigt, dem schulplanmäßigen Religions-Unterricht in den dafür festgesetzten Stunden beizuwohnen, durch Fragen und soweit erforderlich stellenweises Eingreifen in den Unterricht sich davon zu überzeugen, ob dieser von dem Lehrer voll-

ständig und sachgemäß ertheilt wird und welche Fortschritte die Schüler darin gemacht haben, ferner den Lehrer (jedoch nicht in Gegenwart der Kinder) sachlich zu berichtigen, Wünsche oder Beschwerden in Bezug auf den Religions-Unterricht der staatlichen Aufsichtsbehörde vorzutragen und endlich bei der Entlassungs-Prüfung, wo eine solche stattfindet, nach vorherigem Examen die Censur in der Religion mitfestzustellen.

10. Durch die zu 9 bezeichneten Befugnisse wird nichts geändert in dem Rechte der Aufsicht, welches der Staat durch seine Organe in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1872 über den gesammten Unterricht einer jeden Schule und damit auch über den katholischen Religions-Unterricht in der Volksschule zu üben hat.

Diese Organe haben somit auch das Recht, dem gedachten Unterricht beizuwohnen. Sie haben darauf zu achten, daß er zu den im Lehrplan angeetzten Stunden und nach Maßgabe der allgemeinen, von der Schulaufsichtsbehörde erlassenen Bestimmungen ertheilt werde. Eine Einwirkung auf den sachlichen Inhalt der Religionslehre steht aber der staatlichen Schulaufsichtsbehörde nur insoweit zu, als die Religionslehre nichts enthalten darf, was den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten zuwiderläuft. (Artikel 12 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und §§ 13, 14, II. 11. A. L. R.)

11. Durch den kirchlichen Beicht- und Communion-Unterricht darf der schulplanmäßige Unterricht nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden. Allgemeine Normen über die Grenze des Zulässigen lassen sich nicht ertheilen. Es folgt jedoch aus dem Bemerkten, daß jede Verkürzung des schulplanmäßigen Unterrichts, welche auf einen bestimmten Zeitraum erfolgen soll, um dem gedachten kirchlichen Unterricht den gewünschten Raum zu verschaffen, einer Genehmigung der königlichen Regierung bedarf. Sie wird nach genauer Prüfung der gegebenen Verhältnisse und nach vorheriger Erörterung mit den Betheiligten in jedem einzelnen Falle dasjenige anzuordnen haben, was einerseits die ordnungsmäßige Ertheilung des kirchlichen Unterrichts thunlichst ermöglicht, andererseits aber keine Einrichtung zuläßt, welche es ausschließt, daß die betreffenden Kinder die von der Schule zu erstrebenden Ziele für alle wesentlichen

Unterrichtsfächer innerhalb der bestimmten Zeit erreichen.

12. Die Benutzung des Schullokals zu dem sub 11 erwähnten kirchlichen Unterricht ist von der Schulaufsichtsbehörde nur zu versagen, wenn entweder der Schulunterricht durch solche Benutzung eine Beeinträchtigung erleidet, oder wenn ein von der Leitung oder Ertheilung des schulplanmäßigen Religionsunterrichts ausgeschlossener Geistlicher gegründeten Verdacht erweckt, daß er den kirchlichen Unterricht benutze, um den schulplanmäßigen Unterricht zu ertheilen.

Nach Vorstehendem wolle die Königliche Regierung bei Behandlung der in Frage stehenden Angelegenheit verfahren, das Erforderliche anordnen und von dem Versügten mir demnächst Anzeige machen.

gez. Falk.

An sämtliche Königliche Regierungen der Provinzen Preußen, Posen, Schlesien, Brandenburg, Sachsen, Westphalen, Hessen, Nassau, der Rheinprovinz und die Königliche Regierung zu Sigmaringen.

**Königliche Regierung.**

Abth. f. Kirchen- und Schulwesen.

Oppeln, den 9. März 1876.

Abchrift des vorstehenden Ministerial-Erlasses erhalten sämtliche Herren Kreis-Schul-Inspektoren zur Kenntnißnahme und Nachachtung, indem wir folgende Anordnungen und Bemerkungen anschließen:

a. zu Nr. 3 des Erlasses:

Wir erwarten binnen vier Wochen eine Anzeige darüber, ob und welche katholischen Geistlichen an Orten, wo es bisher üblich gewesen, den schulplanmäßigen Religions-Unterricht in der im Erlasse erwähnten Weise zwischen dem angestellten Lehrer und dem Pfarrer oder dessen ordentlichem Vertreter zu theilen, zur Zeit den Katechismusunterricht ertheilen und ob dieselben allen ressortmäßigen Anordnungen der Schulaufsichtsbehörde, insbesondere hinsichtlich der Lehrbücher, der Vertheilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen, der Schulzucht und pünktlichen Innehaltung der Lehrstunden pflichtmäßig entsprechen.

b. zu Nr. 4 des Erlasses:

Binnen gleicher Frist ist uns anzuzeigen, ob und an welchen Orten mit confessionell gemischter Bevölkerung, in

denen ein katholischer Lehrer nicht vorhanden, es bisher üblich gewesen, den gesammten Religions-Unterricht den Geistlichen zu überlassen und ob und welche Geistlichen den gedachten Unterricht — und zwar unter den zu 3 erwähnten Voraussetzungen — zur Zeit thatsächlich ertheilen.

Uebrigens behält es wegen Beschaffung confessionellen Unterrichts für die Minderheit der Schüler bei den Ministerial-Erlassen vom 21. April und 11. September 1873, 19. August 1874 und 18. Mai 1875 und bei den auf Grund derselben von uns erlassenen Circular-Befürwägungen vom 25. Januar und 1. Februar d. J. sein Bewenden.

c. zu Nr. 6 des Erlasses:

Sollten Fälle vorkommen, wo es an einem vorschriftsmäßig geprüften Lehrer überhaupt mangelt, so sind unter sorgfältiger Erwägung aller dabei in jedem einzelnen Falle in Betracht kommenden Verhältnisse bestimmte Vorschläge darüber zu machen, wem die Ertheilung des Religions-Unterrichts in der Schule übertragen werden soll, insbesondere ob dazu der Verwalter der Stelle oder ein Geistlicher auszuhilfsweise zu erwählen sei.

d. zu Nr. 11 und 12 des Erlasses:

Wir ermächtigen die Herren Kreis-Schul-Inspektoren und weisen dieselben hiermit an, die Benutzung des Schullokals zu dem sub 11 des Erlasses erwähnten kirchlichen Beicht- und Kommunion-Unterricht Seitens des von der Leitung oder Ertheilung des schulpflanmäßigen Religions-Unterrichts ausgeschlossenen Geistlichen in allen denjenigen Fällen wiederum zu gestatten, in welchen die Herren Kreis-Schul-Inspektoren mit den Herren Landrathen, mit welchen Sie sich zu diesem Behufe sogleich in Einvernehmen zu setzen haben, darüber einverstanden sind, der betreffende Geistliche erwecke nicht begründeten Verdacht, daß er den kirchlichen Unterricht benutzen werde, um den schulpflanmäßigen Unterricht zu ertheilen.

Von der Wiedergestattung der Benutzung des Schullokals zum kirchlichen Beicht- und Communion-Unterricht ist dem Lokal-Schul-Inspektor bezw. der Ortsschulbehörde und den betreffenden Lehrern, sowie den betheiligten Geistlichen unverzüglich Nachricht zu geben, uns aber binnen 14 Tagen über alle derartigen Wiedergestattungen Anzeige zu machen.

Winnen gleicher Frist ist bezüglich derjenigen Fälle unsere Entscheidung einzuholen, in welchen entweder zwischen Kreis-

Schul=Inspector und Landrath Meinungsverschiedenheit über die Zulässigkeit der Wiedergestattung der Benutzung des Schullokals zu dem gedachten Zwecke obwaltet, oder in welchen beide übereinstimmend diese Wiedergestattung für unzulässig erachten. Es sind in solchen Fällen diejenigen besonderen Umstände, aus welchen der Verdacht für begründet erachtet wird, daß der betreffende Geistliche den kirchlichen Unterricht benutzen werde, um den schulplanmäßigen Unterricht zu ertheilen, eingehend darzulegen.

e. Diese Verfügung, von welcher wir den Herren Landrathen und den Magisträten Mittheilung gemacht haben, ist von den Herren Kreis=Schul=Inspektoren zur Kenntniß der Herren Lokal=Schul=Inspektoren, der Schul=Vorstände auf dem Lande und sämmtlicher Lehrer zu bringen, um sich danach zu achten.

Zu diesem Zwecke fügen wir noch ..... Exemplare dieser Verfügung bei.

An sämmtliche Herren Kreis=Schul=Inspektoren,  
 desgl. an sämmtliche Herren Landräthe  
 und die Magistrate.  
 R. N. II. 319<sup>b</sup>.

## 18. Aufnahme und Entlassung der Schulkinder.

Oppeln, den 13. April 1876.

Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Aufnahme und Entlassung der Schulkinder, sehen wir uns veranlaßt, auf Grund der dieserhalb ergangenen Bestimmungen, Folgendes hierdurch anzuordnen:

1. Das Schuljahr beginnt und schließt um Ostern, bezw. am 1. April.
2. Um diese Zeit erfolgt in der Regel die Aufnahme, Beförderung und Entlassung der Schüler. Eine Ausnahme davon machen schulpflichtige Kinder der während des Schuljahres zu- und abziehenden Eltern und Pfleger.
3. Durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 21. Mai 1859 ist die Abänderung des § 1 der Ober-Präsidial-Verordnung vom 29. Juli 1832 dahin genehmigt worden, daß der Beginn der Schulpflichtigkeit auf das sechste Lebensjahr festgesetzt, als Beginn der Schulfähigkeit aber das fünfte Lebensjahr der Kinder beibehalten wird.

Demzufolge sind diejenigen Kinder, welche bis Ende März das sechste Lebensjahr vollendet haben, schulpflichtig und zu dem sub 1 bezeichneten Termine in die Schule aufzunehmen.

Kinder, welche bis Ende März das fünfte Lebensjahr vollendet haben, sind schulfähig, und können unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse mit Genehmigung der Ortsschulbehörde in die Schule aufgenommen werden. Im Interesse einer gleichmäßigen und ungestörten Unterrichtsvertheilung empfiehlt es sich, darauf hinzuwirken, daß auch die Kinder, welche im Laufe des Sommers das sechste Lebensjahr vollenden, schon beim Beginn des Schuljahres (Ostern, bezw. 1. April) der Schule übergeben werden.

4. Diejenigen Kinder, welche bis Ende Juni das vierzehnte Lebensjahr vollenden und den im § 46 Theil II. tit. 12 des Allgemeinen Landrechts angegebenen Anforderungen entsprechen, sind in dem nächstvorhergehenden Ostertermin, bezw. am 1. April, beim Schluß des Schuljahres zu entlassen. Von denjenigen Kindern, welche in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni das vierzehnte Lebensjahr vollenden, wird in der Regel anzunehmen sein, daß sie den Anforderungen der Schule bezüglich der Kenntnisse im Allgemeinen entsprechen.
5. Diejenigen Kinder, welche in der Zeit vom 1. Juli bis Ende Dezember das vierzehnte Lebensjahr vollenden, sind, sofern sie den Anforderungen im Allgemeinen entsprechen, zum Michaelis-Termine, d. i. zum 1. October, aus der Schule zu entlassen.

Euer Wohlgeboren wollen die vorstehende Verfügung den Schulvorständen, Lokal-Schul-Inspektoren und Lehrern zur Kenntnißnahme und Nachachtung mittheilen.

**Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.**

An sämtliche Herren Kreis-Schul-Inspektoren  
des Bezirks.

Desgleichen an sämtliche Herren Landräthe  
und die Magistrate.  
R. N. IV. 1117<sup>b</sup>.

19. Pensions-Anstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen.

Dyckeln, den 4. Mai 1876.

Im Anschlusse an unsere, im nächsten Amtsblatte erscheinende Bekanntmachung vom heutigen Tage übersenden wir

Ihnen anliegend ein Exemplar des Statuts der in Berlin begründeten Allgemeinen deutschen Pensions-Anstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen mit dem Auftrage, die Letzteren bei geeigneter Gelegenheit noch besonders auf diese Einrichtung aufmerksam zu machen und ihnen die Einsicht des Statuts zu gestatten.

**Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.**

An sämtliche Herren Kreis-Schul-Inspektoren.

R. N. V. 1153<sup>b</sup>.

20. Lesebücher in den Volksschulen.

**Ministerium**

der geistlichen, Unterrichts- und  
Medizinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 5. Mai 1876.

J. N. 4144. U. III.

Durch die Verfügung vom 11. Dezbr. 1874 — U. 13,660 — sind bereits einige der Schullesebücher bezeichnet worden, welche in Gemäßheit des § 26 der Allgemeinen Verfügung, betreffend Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preussischen Volksschule, vom 15. October 1872 aus dem Unterrichtsgebrauche zu entfernen sind. Es sind aber auch zugleich in der oben bezeichneten Verfügung die Gesichtspunkte angegeben worden, von welchen aus zu prüfen sei, welche anderen Lesebücher beseitigt werden müssen, wenn der Unterricht in der Muttersprache den an ihn zu stellenden Anforderungen genügen und auch der übrige Volksschulunterricht in dem Lesebuche eine genügende Ergänzung und kräftige Förderung finden sollte. Die auf die Verfügung vom 11. Dezember 1874 erstatteten Berichte bezeichnen als solche zu beseitigende Lesebücher neben den schon längst veralteten, die sich nur noch vereinzelt im Gebrauche erhalten haben, wie der Volksschulfreund von Hempel, auch die Lesebücher, deren Verfasser oder Herausgeber selbst die Nothwendigkeit einer vollständigen Umarbeitung anerkannt haben, wie den Preussischen Kinderfreund, das Lehr- und Lesebuch von Hästert, das Münsterberger Volksschullesebuch, das Cöpenicker Volksschullesebuch, das deutsche Lesebuch von Bock, den Gütersloher Kinderfreund, die Lesebücher von Haupt und Scharlach und von Reck und Johansen, in den Ausgaben vor 1873 und das Dietkeinsche Lesebuch in seinen ersten Ausgaben. Ebenso sind solche Lesebücher zu beseitigen, welche einen ein-

seitig=confessionellen Charakter tragen, wie das Lesebuch von F. W. Theel und ähnliche.

Ich veranlasse das Königliche Provinzial=Schul=Kollegium daher, Sich mit den betreffenden Königlichen Regierungen (in Hannover Consistorien) in Beziehung zu setzen und die Beseitigung der vorstehend bezeichneten Lesebücher, zu denen selbstverständlich auch diejenigen gehören, deren Entfernung aus dem Unterrichtsgebrauche bereits früher verfügt worden ist, baldmöglichst anzuordnen und jedenfalls bis zum 1. April 1878 durchzuführen.

Was die Auswahl der Bücher anlangt, welche an Stelle der beseitigten Lesebücher treten sollen, so sind hierfür die Bestimmungen des § 26 der Allgemeinen Verfügung vom 15. October 1872 und die Andeutungen der Verfügung vom 11. Dezember 1874 maßgebend. Demgemäß sind solche Bücher zu wählen, welche in ihrer Form korrekt sind und in den geschichtlichen und realistischen Theilen nicht eigne Ausarbeitungen der Herausgeber, sondern Proben aus den besten populären Darstellungen der Meister auf diesem Gebiete geben und welche sich von kirchlichen und politischen Tendenzen freihalten.

Soweit es die Rücksicht auf die Verschiedenheit der Aufgaben und der Einrichtung der einzelnen Schulen zuläßt, ist ferner eine möglichste Uebereinstimmung der bezüglichlichen Anordnungen mindestens innerhalb eines und desselben Verwaltungsbezirks anzustreben.

Was die einzelnen Lesebücher und zwar diejenigen für die evangelischen Schulen anlangt, so ermächtige ich die Königlichen Provinzial=Schul=Kollegien in Verfolg der bereits ergangenen Special=Verfügungen, in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern und Schlesien die Einführung der Lesebücher von Vock; von Büttner; von Wezel; Menges; Richter; von Preuß und Wetter und des Berlinischen Lesebuches von Otto Schulz in ihren neuesten Ausgaben da, wo sie beantragt wird, zu genehmigen; ebenso sind für die Provinz Sachsen die Lesebücher von Haupt und Scharlach; für die Provinzen Sachsen und Schleswig=Holstein die Lesebücher von Vock und Johansen; für die Provinz Hannover das Lesebuch für Bürgerschulen hgg. v. hannöverschen Lehrerverein; für den Regierungsbezirk Wiesbaden das deutsche Lesebuch für Volksschulen vom Wiesbadener Lehrerverein; für den Regierungsbezirk Kassel das Lesebuch des hessischen Lehrer=

vereins; für die Schulen der Stadt Breslau das Lesebuch (für die Unterstufe) von Dietrich; auf bezüglichen Antrag für den Unterrichtsgebrauch der Schulen, für welche sie von ihren Herausgebern bestimmt sind, zuzulassen.

Außer diesen Lesebüchern eignen sich für einfache Schulverhältnisse der deutsche Kinderfreund von Schneider (in Schleswig) und das deutsche Lesebuch mit Bildern von Gabriel und Supprian; für gehobene Schulen, sowie für Mittelschulen die Lesebücher von Engelien und Fehner (Deutsches Lesebuch Ausgabe A [für Mittelschulen] in fünf Theilen, Ausgabe B [für Volksschulen] in drei Theilen); sowie das Lehr- und Lesebuch von W. Fütting und Hugo Weber. Auch bezüglich dieser Bücher bedarf es, wo die Einführung derselben beantragt wird, keines weiteren Berichts.

Die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien veranlasse ich indeß, den Herausgebern sämtlicher vorgenannten Bücher eine nochmalige genaue Durchsicht der religionsgeschichtlichen Aufsätze zur Pflicht zu machen und ihnen aufzugeben, vor Veranstaltung neuer Ausgaben, gleichviel, ob dieselben verändert oder unverändert erscheinen sollen, den Plan derselben zur Prüfung dem Schul-Kollegium der Provinz, in welcher das Buch eingeführt ist, vorzulegen. Bei dieser Prüfung wollen die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien bei den vorbezeichneten, wie überhaupt bei allen Lesebüchern, nicht nur auf die Beseitigung der sonst etwa hervorgetretenen Mängel, sondern auch darauf achten, daß Alles fern bleibe, was etwa die Angehörigen anderer Confessionen verletzen könnte.

Wo es sich um die Ausgabe eines Lesebuches handelt, das in mehreren Provinzen gebraucht wird, oder wo eine eigentliche Umarbeitung vorliegt, bedarf es meiner Genehmigung; ebenso wo es sich um die Wahl eines Lesebuches für paritätische Schulen oder um die Einführung eines in vorstehendem Verzeichnisse nicht angegebenen handelt.

Die Herstellung eines guten Lesebuches für katholische Schulen ist in der Provinz Westphalen gelungen. Das von dem Schul-Kollegium derselben herausgegebene Lesebuch für Oberklassen katholischer Schulen wird durch Beifügung provinzieller Anhänge leicht für den Unterrichtsgebrauch der Volksschulen in den anderen Provinzen verwendbar gemacht werden können. Ich gebe den Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien der anderen Provinzen mit confessionell gemischter Bevölkerung anheim, Sich deswegen mit dem Königlichen

Provinzial-Schul-Kollegium zu Münster in Beziehung zu setzen. Bis zur Herstellung eines guten Erfasses müssen allerdings die im Gebrauche befindlichen Lesebücher, soweit sie nicht zu den in der Verfügung vom 11. Dezember 1874 angeführten sofort zu beseitigenden Büchern gehören, weiter benützt werden.  
gez. Falk.

An sämtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung pp. zur Kenntnissnahme und Nachachtung.

gez. Falk.

An sämtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover, den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Oppeln, den 23. Mai 1876.

Abschrift zur Kenntnissnahme und Nachachtung. Die Herren Kreis-Schul-Inspektoren haben hiernach die allmähliche Beseitigung der als künftig außer Gebrauch zu setzenden Lehrbücher herbeizuführen und zu Ostern 1877 in einem zu erstattenden Bericht den speciellen Nachweis zu führen, welche Lesebücher bis dahin oder von da ab vom Schulgebrauche ausgeschlossen worden sind.

Ueberall, wo mit Neuanschaffung von Schullesebüchern auf die Entscheidung des Herrn Ministers noch gewartet werden sollte, sind diese Anschaffungen auf die in obigem Erlasse genehmigten Bücher zu beschränken. Andernfalls sind besondere, motivirte Anträge unter Beifügung eines Exemplars des etwa gewünschten, in diesem Erlasse nicht erwähnten Lesebuches zu stellen.

**Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.**

An sämtliche Herren Kreis-Schul-Inspektoren,  
sowie an sämtliche Herren Landräthe  
und die Magistrate.  
R. A. IV. 1528<sup>b</sup>.

21. Gnadenrate für Hinterbliebene von Lehrern.

Berlin, den 24. Dezember 1875.

Auf den Bericht vom 26. v. Mts., die Gewährung des Gnadenquartals an die Hinterbliebenen des am 14. Juni dieses Jahres verstorbenen Lehrers und Organisten N. zu N.

betreffend, eröffne ich der Königlichen Regierung, daß ich es nicht für gerechtfertigt erachten kann, den Hinterbliebenen des verstorbenen Lehrers N. das Gnadenquartal aus dem Grunde zu versagen, weil das Lehrer-Collegium der städtischen Schulen zu N. die unentgeltliche Vertretung abgelehnt hat.

Kann, wie in dem vorliegenden Falle anzunehmen ist, die Vertretung ohne erhebliche Mehrbelastung der Lehrer bewirkt werden, so ist die Aufsichtsbehörde für befugt zu erachten, die unentgeltliche Vertretung des Verstorbenen Seitens der übrigen Lehrer anzuordnen. Von dieser Auffassung geht auch der in dem Berichte angezogene Erlaß vom 30. Jan. 1869 — U. 3202 — aus, durch welchen in ähnlichem Falle der Anspruch der Lehrer auf Gewährung einer Remuneration für die Vertretung zurückgewiesen worden ist. Demgemäß veranlasse ich die Königliche Regierung, das vorliegende Gesuch um Bewilligung des Gnadenquartals einer erneuten Prüfung zu unterziehen und von dem Befügten den Beschwerdeführer in Kenntniß zu setzen, auch Abschrift der bezüglichen Verfügung hierher einzureichen.

**Der Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten.**  
Im Auftrage gez. Greiff.

An die Königliche Regierung zu N.  
U. III. 13,717.

Oppeln, den 15. Juni 1876.

Abschrift zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

**Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.**

An sämtliche Herren Kreis-Schul-Inspektoren.

R. N. VI. 1671<sup>b</sup>.

22. Anfang und Schluß der Unterrichtsstunden.

Oppeln, den 1. Juli 1876.

In Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse ist der Anfang und Schluß der vorschriftsmäßigen Unterrichtsstunden in den einzelnen Schulen resp. Klassen der ländlichen Ortschaften verschieden.

Es darf aber nicht den Lehrern überlassen werden, den Anfang resp. Schluß der Unterrichtsstunden nach Willkür zu bestimmen; vielmehr haben die Herren Kreis-Schul-Inspektoren

das hierauf Bezügliche anzuordnen und in zweifelhaften Fällen vorher unsere Entscheidung einzuholen.

Aus Veranlassung eines Specialfalles machen wir Sie hierauf aufmerksam, mit der Weisung Sich in der Nachweisung der ländlichen Schulen Ihres Inspektionsbezirks genau zu vermerken, wann in jeder Schule resp. Abtheilung die Unterrichtsstunden beginnen und wann sie geschlossen werden, damit Sie den diesseitigen mit außerordentlichen Schulrevisionen beauftragten Kommissarien hierüber jederzeit genügende Auskunft zu geben in der Lage sind.

**Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.**

An sämtliche Herren Kreis - Schul - Inspektoren.  
R. V. IV. 2138<sup>b</sup>.

23. Stellvertretungskosten bei vacanten Schulstellen, insbesondere bezüglich der für die letzteren ausgesetzten Staatsbeihilfe.

Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.  
Mai-Heft pro 1876. Seite 303. Nr. 124.

Berlin, den 23. März 1876.

Auf den Bericht vom 22. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß grundsätzlich Bewilligungen aus Staatsfonds nur zu dem Zweck verwendet werden dürfen, für welchen sie bestimmt sind. Staatsbeihilfen zu Lehrerbefoldungen dürfen mithin auch nur zur Befoldung derjenigen Lehrer verwendet werden, welche auf der Lehrerstelle, für welche der Zuschuß bestimmt ist, angestellt sind. Im Fall nothwendiger Stellvertretung eines Lehrers haben die zur Befriedigung der Schulbedürfnisse Verpflichteten die Stellvertretungskosten zu tragen. Auf einen Hinzutritt der Staatskasse ist hierbei nicht zu rechnen und sind namentlich die der Königlichen Regierung zur Verbesserung von Lehrerbefoldungen überwiesenen Fonds nicht dazu bestimmt, Stellvertretungskosten zu bestreiten. Jedenfalls ist die Königliche Regierung nicht ermächtigt, derartige ausnahmsweise Bewilligungen ohne meine Genehmigung eintreten zu lassen.

Nach der Circular-Verfügung vom 5. Mai 1869 haben bloß zeitweilige Verwalter einer Lehrerstelle sich in der Regel mit demjenigen zu begnügen, was die Verhältnisse ohne Hinzutritt der Staatskasse ihnen zu gewähren gestatten. Eine Ausnahme kann nach Bewandniß der Umstände namentlich dann stattfinden, wenn es sich um ältere Schulhalter mit

Familie handelt und wenn das von den Nächstverpflichteten beibringliche Lehrergehalt zur nothdürftigen Subsistenz selbst eines solchen Schulverwalters nicht hinreicht. Da es sich bei einem angestellten Lehrer, der eine benachbarte erledigte Stelle mit verwaltet, nicht darum handeln kann, ihm die Subsistenz aus dem Einkommen der erledigten Stelle zu sichern, so ist unter einem solchen Lehrer ein Schulverwalter oder älterer Schulhalter im Sinne der Cirkular-Verfügung vom 5. Mai 1869 nicht zu verstehen, und sonach hat ein solcher Lehrer hinsichtlich der Entschädigung für die Mitverwaltung einer benachbarten erledigten Lehrerstelle, sich in der Regel mit demjenigen zu begnügen, was die Verhältnisse ohne Hinzutritt der Staatskasse ihm aus dem Einkommen der erledigten Stelle pro rata zu gewähren gestatten. Erscheint es nach Bewandniß der Umstände wünschenswerth, ihm außerdem noch eine außerordentliche Bewilligung zu machen, so ist die Königliche Regierung ermächtigt, ihm eine einmalige Zuwendung aus denjenigen Mitteln zu Theil werden zu lassen, welche dazu wie unterm 29. Dezember v. J. zur Verfügung gestellt werden können.

In dieser Weise wird im dortigen Verwaltungs-Bezirk dem Bedürfniß im Allgemeinen ebenso zu genügen sein wie anderwärts.

Machen aber im Einzelfall sich besondere Umstände geltend, welche eine Ausnahme von den obengedachten Grundsätzen geboten erscheinen lassen, so kann vor Ertheilung irgend einer Zusicherung Ihrerseits mittelst eines die Nothwendigkeit nach den konkreten Verhältnissen näher begründenden Antrags meine Genehmigung dazu eingeholt werden zc.

**Der Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten.**  
Im Auftrage Greiff.

An die Königliche Regierung zu R.  
U. III. 2549.

Doppelu, den 7. Juli 1876.

Abschrift zur Kenntnißnahme.

**Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.**

An sämtliche Herren Landräthe und Magistrate,  
sowie an sämtliche Herren Kreis-Schul-Inspektoren.  
R. U. IV. 2153<sup>b</sup>.

24. Auswahl der Lehrer für die vierwöchentlichen Turnkurse.  
(Centralbl. pro 1876. Seite 180. Nr. 75.)

Berlin, den 16. März 1876.

Die Königliche Regierung hat in der auf Grund meines Erlasses vom 18. Februar d. J. (U. III. 1744) an die Kreis-Schul-Inspektoren gerichteten Cirkular-Verfügung vom — d. M. Ermittlungen darüber angeordnet,

1. welche von denjenigen Volksschullehrern, die aus einem Seminar hervorgegangen und länger als 10 Jahre im Amte sind, geneigt sind, an dem diesjährigen vierwöchentlichen Turnkursus theilzunehmen,
2. welche Lehrer der bezeichneten Kategorie mit Rücksicht auf mangelhafte Vorbildung und ungenügende Leistungen im Turnen sonst noch in's Auge zu fassen sein dürften. Auch diese Lehrer sollen zur Erklärung aufgefordert werden, ob sie an dem Kursus theilnehmen wollen, event. warum nicht.

Ich setze zwar voraus, daß die Königliche Regierung in den Fällen zu 1 und zu 2 über die Einberufung wenn auch mit Berücksichtigung der abgegebenen Erklärungen, so doch im Wesentlichen nach eigenem Ermessen bestimmen wird. Aber auch bei dieser Voraussetzung genügt die Verfügung meinen Anordnungen nicht vollständig und erscheint nicht geeignet, bei den Lehrern ein richtiges Verständniß bezüglich der vierwöchentlichen Kurse und der Bedeutung des Turnunterrichts für die Schule zu fördern, weil die Bereitwilligkeit der Lehrer zur Theilnahme an dem Kursus zu stark betont, dagegen nicht erwähnt ist, daß die Einberufung eines Lehrers auch ohne eine von ihm abgegebene ausdrückliche Erklärung der Bereitwilligkeit erfolgen könne bezw. müsse. Manche Lehrer mögen zur Theilnahme geneigt sein, deren Einberufung wegen bereits erlangter Befähigung überhaupt kaum nothwendig, oder wenigstens für die nächsten Jahre unzulässig ist, weil für viele andere Lehrer die Ausbildung dringlicher ist. Einzuberufen sind, wie dieses in der Natur der Sache liegt und in meiner Cirkular-Verfügung vom 11. März 1874 (Centralbl. der Unt. Verw. Seite 294) ausdrücklich bestimmt worden ist, diejenigen Lehrer, welche in den Seminaren keine ausreichende Anleitung erhalten haben und solche, welche einer Wiederholung und bezw. einer Weiterbildung bedürfen — oder, wie es in der Cirkular-Verfügung vom 29. Mai v. J. (Centralbl. Seite 408) noch weiter erläutert wird, hauptsächlich ältere, sowie nicht in Seminaren

vorgebildete und solche Lehrer, welche keine Gelegenheit gehabt haben, ihre früher erworbene turnerische Fertigkeit zu üben und weiter zu fördern, deren Ausbildung bezw. Weiterbildung aber nach ihrer Persönlichkeit, nach den Bedürfnissen der Schule, an welcher sie angestellt sind, oder des Ortes und dessen nächster Umgebung vorzugsweise wünschenswerth erscheint. Diese Lehrer sind zu ermitteln. Ist solches einmal vollständig geschehen, so wird es in den folgenden Jahren immer nur einer Ergänzung der vorhandenen Nachweisungen bedürfen. Die Heranziehung der Lehrer zu den Turnkursen unterliegt in Beziehung auf die Kosten keinen Schwierigkeiten, da den Lehrern Aufwendungen aus eigenen Mitteln nicht zugemuthet, sondern die erforderlichen Beihülfen ihnen gewährt werden.

Ferner bemerke ich, daß die in den letzten 10 Jahren aus den Seminaren hervorgegangenen Lehrer nach meinen vorerwähnten Verfügungen ausnahmsweise allerdings zu den Kursen zugelassen werden können.

Hiernach hat die Königliche Regierung fortan und bis auf anderweite Anordnungen zu verfahren.

An die Königliche Regierung zu N.

Dppeln, den 9. Juli 1876.

Abschrift zur Kenntnißnahme und Mittheilung an die Herren Lokal-Schul-Inspektoren und Lehrer, welche letzteren insbesondere darüber zu verständigen sind, daß die Einberufung eines Lehrers zu einem Turnkursus auch ohne eine von ihm abgegebene ausdrückliche Erklärung der Bereitwilligkeit erfolgen könne beziehungsweise müsse.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreis-Schul-Inspektoren.

N. N. II. 1180<sup>b</sup>.

25. Ausschluß der Ernennung eines Lehrers für eine bestimmte Stelle an mehrklassigen Schulen. (Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen. pro 1875, Seite 411 und pro 1876, Seite 300. 301.)

Berlin, den 14. April 1875.

Der Antrag der Schul-Kommission zu N., daß die Ernennung der Lehrer an dortigen Volksschulen ganz allgemein für eine Hauptlehrer- oder Klassenlehrerstelle unter Angabe des mit der Stelle verbundenen Einkommens, aber ohne Bezeichnung der besonderen Schule erfolge, an welche der betreffende Lehrer

zunächst berufen wird, entspricht dem Interesse der dortigen Schulverwaltung in jeder Hinsicht. Ohne eine derartige Form der Anstellung würde nicht nur die gegenwärtig beabsichtigte Umgestaltung des Volksschulwesens zu N. den größten Schwierigkeiten begegnen, sondern es würde auch späterhin nicht möglich sein, jedem Lehrer den Platz anzuweisen, für welchen er vorzugsweise geeignet ist.

Daß in den Gouvernements-Verordnungen vom 3./15. Juli und 18. August 1814 oder in der Allerhöchsten Dienst-Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 Bestimmungen enthalten seien, welche die Königliche Regierung nöthigten, bei ihrem bisherigen Verfahren zu beharren, vermag ich um so weniger anzuerkennen, als dieselbe, wie Sie in dem Berichte vom 3. v. M. zugiebt, bei der Anstellung der Lehrer zu C. selbst davon abgegangen ist.

Ich veranlasse daher die Königliche Regierung, nicht nur dem Antrage der Schul-Commission zu N. in der anliegend zurückfolgenden Rekurs-Vorstellung vom 4. Januar d. J. zu entsprechen, sondern auch in ähnlichen Fällen, wo es von den städtischen Behörden beantragt wird, zuzulassen, daß in der Berufungsurkunde der Volksschullehrer nur ausgesprochen werde, ob sie zu Klassen- oder zu Hauptlehrern ernannt seien und welches Gehalt ihnen zustehet, dagegen von der Bezeichnung einer bestimmten Stelle abgesehen werde.

**Der Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten.**  
gez. Falk.

An die Königliche Regierung zu N. (in der Rheinprovinz).  
U. III. 2855.

---

Form der Anstellung der Lehrer an städtischen Schulen.  
(Centralblatt pro 1875. Seite 411. Nr. 127.)

Berlin, den 10. April 1876.

Auf den Bericht vom 14. Februar d. J., betreffend die Anstellung städtischer Volksschullehrer, ermächtige ich die Königliche Regierung, da, wo es Seitens der Patronatsbehörden beantragt wird, die Ernennung der Volksschullehrer ganz allgemein für eine Haupt- oder eine Klassenlehrer-Stelle ohne Bezeichnung der Schule oder Stelle auszufertigen, für welche sie erfolgt, also auch von der Beschränkung der bezüglichlichen Berufung auf die Schulen einer bestimmten Konfession abzusehen.

Es wird aber dabei nöthig sein, in der Berufungsurkunde zur vollen Klarheit zu bringen, daß der Lehrer, welcher sie

annimmt, sich dadurch zur unbedingten Verfügung der Patronatsbehörde gestellt hat, während andererseits den Magisträten zu eröffnen sein wird, daß durch diese Form der Berufung dem staatlichen Aufsichtsrechte nicht präjudicirt werde und daß die Versetzung eines Lehrers von der einen an die andere Schule der Genehmigung der Königlichen Regierung bedürfe.

**Der Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten.**  
gez. Falk.

An die Königliche Regierung zu R.  
U. III. 2439.

**Königliche Regierung.** Oppeln, den 13. Juli 1876.  
Abth. f. Kirchen- und Schulwesen.

Abschrift der vorstehenden in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung für 1875, Seite 411, bezw. 1876, Seite 300. 301 abgedruckten Ministerial-Erlasse zur Kenntnißnahme und entsprechenden Beachtung.

An sämtliche Magistrate.  
R. A. II. 1214<sup>b</sup>.

Abschrift zur Kenntnißnahme.  
**Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.**  
An sämtliche Herren Kreis-Schul-Inspektoren.  
R. A. II. 1214<sup>b</sup>.

## 26. Anträge auf Ordensverleihungen.

**Ministerium**  
der geistlichen, Unterrichts- und  
Medizinal-Angelegenheiten. Berlin, den 7. Juni 1876.  
J. N. 1685. B.

Seine Majestät der Kaiser und König haben bei Gelegenheit eines Specialfalles monirt, wie es seit einiger Zeit wiederholt vorgekommen, daß Seitens der Provinzialbehörden Anträge auf Verleihung von Ordensauszeichnungen erst nach dem Eintritt des den äußeren Anlaß dazu bietenden Ereignisses gestellt worden seien.

Es gilt dies namentlich von Pensionirungen oder Emeritirungen und von 50jährigen Dienstjubiläen.

Behufs Abstellung eines solchen von Seiner Majestät als nicht angemessen bezeichneten Verfahrens bestimme ich zufolge Allerhöchsten Auftrages, unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügungen vom 5. November 1867 und vom 16. Mai 1874

(Centralbl. für die gesammte Unterrichts-Verwaltung, 1867, S. 686 und 1874, S. 397), hierdurch, daß innerhalb meines Ressorts Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen, wenn dieselben durch bestimmte Ereignisse veranlaßt werden, so zeitig anzubringen sind, daß sie bei Dienstjubiläen, bei Versetzungen in den Ruhestand und bei sonst etwa sich ergebenden Veranlassungen spätestens vier Wochen vor dem entscheidenden Zeitpunkt sich in meinen Händen befinden.

Später eingehende Anträge haben keine Aussicht auf Berücksichtigung. Hiernach ist ungefäumt das weiter Erforderliche anzuordnen.

gez. Falk.

An sämtliche königliche Regierungen und Landdrosteien,  
sowie an das königliche Polizei-Präsidium hier.

Doppelu, den 21. Juli 1876.

Abschrift zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Anträge auf Verleihung von Ordensauszeichnungen an Lehrer sind von den Herren Kreis-Schul-Inspektoren durch Vermittelung der Herren Landräthe an uns zu richten.

Derartigen Anträgen ist eine besondere Ordensvorschlags-Nachweisung nach dem dafür vorgeschriebenen Formular, von welchem die Herren Kreis-Schul-Inspektoren in den landrätlichen Büreaus Einsicht nehmen können, beizufügen.

Anträge auf Verleihung von Ordensauszeichnungen, wenn dieselben durch bestimmte Ereignisse veranlaßt werden, sind so zeitig anzubringen, daß sie bei Dienstjubiläen, bei Versetzungen in den Ruhestand und bei sonst etwa sich ergebenden besonderen Veranlassungen spätestens sechs Wochen vor dem entscheidenden Zeitpunkt sich in unsern Händen befinden. Andererseits ist zu vermeiden, solche früher als drei Monate vor dem entscheidenden Zeitpunkt bei uns anzubringen.

Handelt es sich um Anträge auf Verleihung von Ordensauszeichnungen ohne Veranlassung durch bestimmte Ereignisse, so sind solche spätestens bis zum 1. September eines jeden Jahres anzubringen, da andernfalls auf Berücksichtigung bei Gelegenheit des stets im Januar stattfindenden Ordensfestes in dem nächstfolgenden Jahre nicht zu rechnen ist.

Schließlich machen wir darauf aufmerksam, daß Anträge auf Verleihung des Adlers der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern an Lehrer in Rücksicht auf die Be-

stimmung der Ordens=Statuten einer besonderen Begründung durch die Darlegung bedürfen,

„daß die Betreffenden im Hinblick auf die Zukunft in die Herzen der heranwachsenden und zukünftigen Geschlechter durch ernste Zucht der Jugend und Erweckung gottesfürchtiger, treuer und vaterlandsliebender Gesinnung in der Schule den Keim treuer Gesinnung und treuer Thaten legen“.

(Vergl. Centralblatt für die gesammte Unterrichts=Verwaltung 1865, Nr. 76, Seite 200. 201.)

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Landräthe  
und Kreis=Schul=Inspektoren.  
K. N. II. 1268.

27. Unterricht in der biblischen Geschichte.

Oppeln, den 24. Juli 1876.

Wir haben aus den Schulrevisions=Berichten erschen, daß bei dem Unterricht in der biblischen Geschichte vielfach nicht das richtige, den ergangenen Bestimmungen entsprechende Verfahren zur Anwendung kommt.

Viele Lehrer begnügen sich damit, die zur Behandlung kommenden biblischen Geschichten geistlos einlernen und alsdann mechanisch hersagen zu lassen.

Dies ist durchaus unstatthaft und darf nicht geduldet werden, da die biblische Geschichte zu dem religiösen Memorirstoff nicht gehört und geistloses Einlernen der biblischen Geschichten schon durch die Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872 sub 16 al. 6 untersagt ist.

Nach diesen Bestimmungen hat der Lehrer die biblischen Geschichten nach ihrem religiösen und sittlichen Inhalt in einer Geist und Gemüth bildenden Weise zu entwickeln und fruchtbar zu machen. Dieses Ziel läßt sich auch in den von Kindern polnischer Zunge besuchten Schulen um so leichter und sicherer erreichen, als durch unsere von dem Herrn Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten gutgeheißene Verfügung vom 20. September 1872 angeordnet worden ist, daß der Religions=Unterricht, wozu auch der Unterricht in der biblischen Geschichte gehört, auf der Unterstufe in der Muttersprache zu ertheilen ist und daß bei der Ertheilung dieses Unterrichts in deutscher Sprache auf der Mittelstufe die Muttersprache insoweit zu

Hilfe genommen werden darf, als dies zur Vermittelung des Verständnisses nothwendig ist.

Indem wir diese Bestimmungen zur genauesten Befolgung hierdurch in Erinnerung bringen, beauftragen wir Sie, die Lehrer des dortigen Inspektions-Bezirks nach den oben angegebenen Gesichtspunkten mit entsprechender Weisung zu versehen und streng darauf zu achten, daß diese Weisungen befolgt werden.

**Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.**

An sämtliche Herren Kreis-Schul-Inspektoren.

R. A. IV. 2074<sup>b</sup>.

28. Feier des Gedenktages der Schlacht von Sedan.

Oppeln, den 15. August 1876.

Unter Bezugnahme auf unsere Cirkular-Verfügungen vom 29. Juli 1873 und 18. August 1874, die Feier des Gedenktages der Schlacht von Sedan betreffend, erneuern wir für die diesjährige Wiederkehr dieser Feier unsern Wunsch, daß die Schulen des dortigen Inspektions-Bezirks sich in angemessener Weise an derselben betheiligen.

Auch ohne jährlich von uns erneute Anregung zur Theilnahme der Volksschulen an der Sedanfeier wird es sich allgemein empfehlen, diese Theilnahme Ihrerseits zu wecken und zu beleben.

**Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.**

An sämtliche Herren Kreis-Schul-Inspektoren.

R. A. VI. 2560<sup>b</sup>.

29. Vorbereitung und pünktliches Erscheinen der Lehrer zur zweiten Prüfung.

Oppeln, den 25. September 1876.

Bei der im Laufe dieses Jahres in den Schullehrer-Seminaren in Beistretscham, Pilchowitz, Ober-Glogau und Rosenberg abgehaltenen zweiten Prüfung ist bemerkt worden, daß die zur Ablegung dieser Prüfung verpflichteten Lehrer die von den Behörden erlassenen bezüglichlichen Bekanntmachungen und Anordnungen vielfach nicht gehörig befolgt haben.

Die von den Prüflingen einzureichenden Schriftstücke sind theils zu spät, theils unvollständig eingesendet worden, insbesondere fehlte bei vielen Meldungen die Angabe des Vornamens des Kandidaten, Bezeichnung des Schulamtes, welches

er gegenwärtig bekleidet, Ort und Zeit der Ablegung der ersten Prüfung und die im § 19 der Allgemeinen Bestimmungen bezüglich der schriftlichen Ausarbeitung, Zeichnung und Probe-schrift vorgeschriebene Versicherung.

Die von mehreren Prüflingen gefertigten schriftlichen Ausarbeitungen über ein von ihnen selbst gewähltes Thema waren ungenügend, so daß eine Zulassung zur mündlichen Prüfung nicht erfolgen konnte.

In sträflicher Nichtachtung der Anordnung der Behörden sind einzelne Prüflinge zu spät bei der Prüfung erschienen, andere haben sich ohne Entschuldigung während derselben entfernt, einige sind eigenmächtig ganz ausgeblieben. Bei den Prüfungen zeigte es sich, daß die jungen Lehrer sich mit den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872, in welchen die Anforderungen, denen sie zu entsprechen haben, klar und deutlich bezeichnet sind, nicht gehörig bekannt gemacht haben. Die Vorbereitung der meisten Prüflinge war daher eine unzureichende.

Es ergab sich eine befremdliche Unbekanntschaft mit den vorgeschriebenen Kirchenliedern.

In der Geschichte der Pädagogik ging einer Anzahl der Prüflinge selbst die Kenntniß der Namen der hervorragendsten Pädagogen ab.

Im Deutschen war vornehmlich der Mangel der Bekanntschaft mit den literarischen Schätzen der klassischen Werke und der Jugendschriften groß. Die meisten Lehrer hatten aus diesem Gebiete nichts gelesen oder konnten über das Gelesene keine Rechenschaft geben.

Im Rechnen mit Decimalbrüchen und in der Raumlehre zeigten sich große Lücken und Mängel.

Am befremdlichsten war der fast allgemeine Mangel an positiven Kenntnissen in der Geographie, Geschichte und Naturkunde, so daß einzelne Prüflinge sich kaum über den im Volksschullesebuch enthaltenen Stoff auszusprechen vermochten.

Auffallend waren endlich die unbefriedigenden Leistungen im Gesange und in der Leitung des Turnunterrichts.

Wir beauftragen Euer Wohlgeboren, das Vorstehende in geeigneter Weise zur Kenntniß derjenigen Lehrer zu bringen, welche die zweite Prüfung noch abzulegen haben, diese Lehrer mit Bezug hierauf mit den erforderlichen Weisungen zu versehen, sie behufs Vorbereitung zur zweiten Prüfung zu einem regelmäßigen und geordneten Fleiße anzuhalten und sie dabei nach Möglichkeit zu beaufsichtigen.

Wir bemerken noch, daß wir Ordnungswidrigkeiten, wie die oben erwähnten, streng bestrafen werden.

**Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.**

An sämtliche Herren Kreis-Schul-Inspektoren.

R. A. IV. 3115<sup>b</sup>.

30. Unabkömmlichkeitsatteste für wehrpflichtige Lehrer.

**Ministerium**

der geistlichen, Unterrichts- und  
Medizinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 4. Oktober 1876.

G. III. J. N. 5166. U. H. 3998.

Mit Bezug auf § 20, Nr. 2<sup>a</sup> der Kontrol-Ordnung (II. Theil der deutschen Wehrordnung), wonach auch einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer mit Unabkömmlichkeits-Attesten für den Fall der Einberufung der Reserve, Land- und Seewehr versehen werden können, bestimme ich hiermit im Einverständnis mit dem Herrn Kriegsminister, daß diese Atteste hinsichtlich der einzeln stehenden Geistlichen der nach § 13, Nr. 5 a. a. O. in Betracht kommenden Religions-Gesellschaften bei dem Ober-Präsidenten, hinsichtlich der Volksschullehrer bei den Königlichen Regierungen, in der Provinz Hannover bei den Consistorial-Behörden, nachzusuchen und von diesen Behörden geeigneten Falls zu ertheilen sind.

Die Ausstellung der Unabkömmlichkeits-Atteste für sämtliche Beamte meines Ressorts mit Ausnahme der Volksschullehrer erfolgt auch in Zukunft nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften durch die Ministerial-Instanz.

gez. Falk.

An sämtliche Ober-Präsidenten pp.

Doppelu, den 20. Oktober 1876.

Abchrift des vorstehenden Erlasses zur Kenntnißnahme und Nachachtung bei Beantragung von Unabkömmlichkeits-Attesten.

**Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.**

An sämtliche Herren Kreis-Schul-Inspektoren  
und an die Herren Superintendenten.

R. A. VI. 3249<sup>b</sup>.

## 31. Kosten des Religions- und Industrie-Unterrichts.

Ministerium  
der geistlichen, Unterrichts- und  
Medizinal-Angelegenheiten.  
J. No. 12,505. U. III.

Berlin, den 22. Novbr. 1876.

Auf den Bericht vom 9. v. M. — R. N. XII. 2112b — eröffne ich der Königlichen Regierung unter Bezugnahme auf die Cirkular-Verfügungen vom 5. Mai 1869 U. 13,608 und 27. Mai 1873 U. 16,222 —, daß grundsätzlich zu den Kosten des Religions-Unterrichts evangelischer Kinder in katholischen Schulen oder katholischer Kinder in evangelischen Schulen, ebenso zur Bestreitung der Kosten des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten den Gemeinden Staatsbeihilfen nicht zu gewähren sind. Insoweit indessen dadurch, daß jene Religionslehrer oder die Industrielehrerinnen lediglich aus Gemeindemitteln zu remuneriren sind, die Leistungskräfte der Beitragspflichtigen erweislich derart geschwächt werden sollten, daß sie die Gehälter der an den Schulen angestellten ordentlichen Lehrer oder Adjunkten nicht beschaffen könnten, so wäre der Königlichen Regierung unbenommen, nach Bedarf zu diesem Zweck mit Ihren Mitteln hinzuzutreten.

Im Auftrage gez. Greiff.

An die Königliche Regierung zu Oppeln.

Oppeln, den 30. November 1876.

Wir lassen den Herren Landrätthen extractive Abschrift aus einem Rescripte des Herrn Ministers betreffend die Gewährung von Staatsbeihilfen für Ertheilung des konfessionellen Religionsunterrichts und des Unterrichts in den weiblichen Handarbeiten zugehen.

Die Herren Landrätthe wollen darnach in Zukunft, wenn sie eine Entlastung der Gemeinden für nothwendig erachten, die Lehrerstelle bestimmt in Vorschlag bringen, für welche ein entsprechender Zuschuß zu leisten sein möchte. — Gleichzeitig nehmen wir Veranlassung, den Herren Landrätthen die Regelung wegen der erforderlichen Remuneration zu empfehlen, ehe der Religionsunterricht pp. beginnt.

Königliche Regierung.

An sämtliche Herren Landrätthe.  
R. N. XII. 2405<sup>b</sup>.

## 32. Memoriren beim Unterricht in den Elementarschulen.

Dppeln, den 8. Dezember 1876.

Die vielseitigen Wahrnehmungen unserer Departements-Schulräthe und Kreis-Schul-Inspektoren haben ergeben, daß in unsern Elementarschulen über die Grenzen des berechtigten Memorirens bei dem Unterricht weitverbreitete irrige Auffassungen bestehen und daß in Folge dessen von dem Memoriren vielfach mißbräuchliche Anwendung gemacht wird.

Obwohl in amtlichen Erlassen und bei mündlichen Rathschlägen unserer Schulaufsichts-Organen einer derartigen unstatthafter Anwendung stets entgegen getreten worden ist, erachten wir es doch für angemessen, diese Angelegenheit noch einmal ausdrücklich zur allgemeinen Berathung in unseren Lehrer-Konferenzkreisen und bei den General-Lehrer-Konferenzen bringen zu lassen.

Wir ordnen deshalb an, daß für die General-Lehrer-Konferenz im Jahre 1877

„das Memoriren in der Elementarschule überhaupt und speciell im Religions- und im Real-Unterricht“

zum Gegenstande der Bearbeitung gemacht und durch Berathungen in den Neben-Konferenzen vorbereitet werden soll.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreis-Schul-Inspektoren.

R. N. VI. 3966<sup>b</sup>.

## 33. Patriotische Schulfeier.

Dppeln, den 20. Februar 1877.

Wir machen Euer Wohlgeboren auf die in unserm Amtsblatt Stück 9 enthaltene Mittheilung aufmerksam, daß eine von der vorgesezten Behörde angeordnete patriotische Schulfeier an Tagen und in Stunden, während welcher ohne obrigkeitliche Bewilligung der gewöhnliche Unterricht nicht ausgesetzt werden darf, nach dem Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 21. Dezember 1876 als wirkliche Lehrstunde zu betrachten und das unentschuldigste Ausbleiben der Schulkinder so wie die Schulabsenzen zu bestrafen ist.

Es folgt hieraus, daß es für eine Amtspflicht der Lehrer erachtet werden muß, bei der patriotischen Schulfeier in der von der Schulaufsichts-Behörde angeordneten Weise mitzuwirken.

Euer Wohlgeboren wollen dies zur Kenntniß der Schulvorstände und Lehrer bringen.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreis-Schul-Inspektoren.  
R. U. IV. 623<sup>b</sup>.

34. Ablegung der zweiten Prüfung.

Berlin, den 31. März 1873.

Die auf meine Verfügung vom 7. November v. J. — U. 34,238 — ergangenen Berichte haben dargethan, daß die Erlasse meines Herrn Amtsvorgängers vom 22. Oktober 1862 — Centralbl. S. 685 —, vom 14. Juli 1864 — Centralbl. S. 480 — und vom 22. Septbr. 1870 — Centralbl. S. 609 — nicht überall beachtet worden sind und daß demnach in einzelnen Bezirken eine größere Anzahl von Lehrern theils mit Ablegung der zweiten Prüfung länger als 5 Jahre nach ihrer ersten Anstellung geögert haben, theils länger als 1 Jahr nach dieser in provisorischer Anstellung geblieben sind. Ich bringe daher die genannten Verfügungen in Erinnerung. Demnach erhält der in das Lehramt neu eintretende Lehramtsbewerber von dem zur Berufung Berechtigten eine unbedingte Vocation. Die Aufsichtsbehörde bestätigt dieselbe mit dem Vorbehalte des Widerrufs für den Fall, daß der betreffende Lehrer seine zweite Prüfung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit ablege oder sich in seiner Führung nicht zuverlässig erweise. Zwei Jahre nach der ersten Anstellung darf sich der Lehrer zur zweiten Prüfung melden. Hat er dies nicht gethan, so wird er nach vollendetem dritten Jahre von der Aufsichtsbehörde zur Ablegung derselben ausdrücklich aufgefordert und wird diese Aufforderung bis zum Ablauf des fünften Jahres alljährlich wiederholt. In Bezug auf die Prüfung gelten die Bestimmungen der Prüfungs-Ordnung vom 15. Oktober v. J., insbesondere ist nach § 19. 20 derselben, ehe der Lehrer zur Prüfung zugelassen wird, darüber zu entscheiden, ob ihn seine Amtsführung der definitiven Anstellung würdig erscheinen lasse. Nach bestandener Prüfung ist, wie bereits durch die Verfügung vom 14. Juli 1864 angeordnet ist, der Vorbehalt in der Vocation aufzuheben und die definitive Anstellung zu vollziehen. Hat dagegen ein Lehrer innerhalb von 5 Jahren nach seiner ersten Anstellung die zweite Prüfung nicht bestanden, oder wegen tadelnswerther Führung zu derselben nicht zugelassen

werden können, so ist der Vorbehalt zur Geltung zu bringen und seine Entlassung aus dem Lehramte zu verfügen. Sollten besondere Verhältnisse eine Ausnahme erforderlich oder rathlich erscheinen lassen, so ist meine Genehmigung dazu zu beantragen. Definitiv angestellte Lehrer sind bei Versetzungen selbstverständlich ohne Weiteres definitiv anzustellen.

**Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und  
Medizinal-Angelegenheiten.**  
gez. Falk.

An sämmtliche königliche Regierungen,  
die Consistorien der Provinz Hannover  
und den königlichen Ober-Kirchenrath  
zu Nordhorn.

Dyppeln, den 22. Februar 1877.

Abschrift zur Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, diejenigen Lehrer des dortigen Inspektions-Bezirks, welche nach vollendetem dritten Jahre nach der ersten Anstellung die Prüfung noch nicht bestanden haben, zur Ablegung derselben nach Maßgabe des vorstehenden Erlasses protokollarisch aufzufordern.

Dieselbe Aufforderung ist in derselben Weise an diejenigen Lehrer zu richten, bei welchen nach ihrer ersten Anstellung mehr als 3 Jahre verflossen sind, ohne daß sie die zweite Prüfung bestanden haben.

Insbesondere sind die Lehrer, welche innerhalb des Zeitraumes von 5 Jahren nach ihrer ersten Anstellung die zweite Prüfung nicht bestanden haben, oder zu derselben nicht haben zugelassen werden können, protokollarisch aufzufordern, diese Prüfung im laufenden Jahre abzulegen, beziehungsweise zu bestehen, weil wir andererseits genöthigt sein würden, über ihre event. Entlassung Beschluß zu fassen.

Die Protokolle über die erfolgte Aufforderung der betreffenden Lehrer zur Ablegung der zweiten Prüfung sind uns mit genauer Angabe des Vor- und Zunamens des Lehrers, des Ortes seiner Thätigkeit und des Jahres der Ablegung der ersten Prüfung, beziehungsweise der ersten Anstellung binnen 6 Wochen einzusenden.

**Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.**

An den königlichen Kreis-Schul-Inspektor Herrn R. zu R.  
R. N. IV. 712<sup>b</sup>.

## 35. Turnkursus.

**Ministerium**

der geistlichen-, Unterrichts- und  
Medizinal-Angelegenheiten.  
J. No. 6097. U. III.

Berlin, den 15. Februar 1877.

Während des laufenden Jahres soll wiederum in jeder Provinz ein vierwöchentlicher Turnkursus für im Amt stehende Volksschullehrer abgehalten werden. Für die Einrichtung dieser Kurse sind die im vorigen Jahre getroffenen Anordnungen gleichfalls maßgebend. Unter Verweisung auf meine Cirkular-Verfügungen vom 18. Febr. und 16. März d. J. (U. III. 1744 und 3093) veranlasse ich daher die Königliche Regierung pp., nach Maßgabe dieser Bestimmungen wegen Betheiligung von Lehrern des dortigen Verwaltungs-Bezirks an dem Kursus das Weitere anzuordnen und bezw. mit dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium der Provinz zu vereinbaren.

Im Auftrage gez. Greiff.

An sämtliche Königliche Regierungen,  
die königlichen Consistorien in der  
Provinz Hannover und den königlichen  
Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Berlin, den 16. März 1876.

pp.

Einzuberufen sind, wie dies in der Natur der Sache liegt und in meiner Cirkular-Verfügung vom 11. Novbr. 1874 (Centralblatt der Unterrichts-Verwaltung Seite 294) ausdrücklich bestimmt worden ist, diejenigen Lehrer, welche in den Seminaren keine ausreichende Anleitung erhalten haben und solche, welche einer Wiederholung und bezw. einer Weiterbildung bedürfen, oder, wie es in der Cirkular-Verfügung vom 29. Mai v. J. (Centralbl. S. 408) noch weiter erläutert wird, hauptsächlich ältere, sowie nicht in Seminaren vorgebildete und solche Lehrer, welche keine Gelegenheit gehabt haben, ihre früher erworbene turnerische Fertigkeit zu üben und weiter zu fördern, deren Ausbildung bezw. Weiterbildung aber nach ihrer Persönlichkeit, nach den Bedürfnissen der Schule, an welcher sie angestellt sind, oder des Ortes und dessen nächster Umgebung vorzugsweise wünschenswerth erscheint. Diese Lehrer sind zu ermitteln. Ist solches einmal vollständig geschehen, so wird es in den folgenden Jahren immer nur einer Ergänzung der vorhandenen Nachweisungen bedürfen.

Die Heranziehung der Lehrer zu den Turnkursen unterliegt in Beziehung auf die Kosten keinen Schwierigkeiten, da den Lehrern Aufwendungen aus eigenen Mitteln nicht zugemuthet, sondern die erforderlichen Beihilfen ihnen gewährt werden.  
pp. Im Auftrage gez. Greiff.

An die Königliche Regierung in N.

Oppeln, den 2. März 1877.

Abchrift zur Kenntnißnahme unter Bezug auf unsere Cirkular-Befugung vom 4. März v. J. und mit dem Auftrage, uns diejenigen Lehrer, welche nach Maßgabe der oben angegebenen Gesichtspunkte dem Turnkursus zuzuweisen sein werden, binnen 4 Wochen in Vorschlag zu bringen.

Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämtliche Herren Kreis-Schul-Inspektoren.

R. N. IV. 744<sup>b</sup>.

36. Ermittlung des Stellen-Einkommens bei Emeritirung von Lehrern.

Oppeln, den 18. März 1877.

Wir haben in der letzten Zeit wiederholt die Beobachtung gemacht, daß bei den Verhandlungen über Emeritirung von Lehrern und Feststellung des Emeritengehalts das Stelleneinkommen weit höher berechnet ist, als es sich nach den Ermittlungen im Jahre 1873 und den darnach erfolgten Feststellungen ergibt. Insbesondere gilt das von dem Werthe des Getreide-deputats, des Holzdeputats und der Ackerutzung. Wenn wir auch annehmen, daß die bei den Emeritirungen eintretenden specielleren Ermittlungen für die einzelne Stelle das Einkommen im Allgemeinen genauer angeben, als die allgemeinen Ermittlungen im Jahre 1873 und daher für die Stellen, hinsichtlich deren eine solche Ermittlung stattgefunden hat, in Zukunft das hierbei ermittelte Einkommen vorbehaltlich des Gegenbeweises als maßgebend anerkennen werden; so läßt doch die insbesondere bei den drei obengenannten Gehaltstheilen hervortretende Differenz es oft zweifelhaft erscheinen, ob nicht das Einkommen in diesen Punkten zu hoch berechnet wird.

Wir veranlassen daher die Herren Landräthe bei den Emeritirungs-Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß das Getreidedeputat nach dem 24-jährigen Martini-Durchschnittspreise, Holz und Ackerdeputat aber nach den ortsüblichen Preisen in Ansatz gebracht wird und bei Einfindung der Ver-

handlungen Sich darüber zu äußern, ob in dieser Beziehung Bedenken geltend zu machen sind, damit wir event. von Oberaufsichtswegen im geordneten Wege die Entscheidung der zuständigen Behörde herbeiführen können.

**Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.**

An sämtliche Herren Landräthe.  
R. N. XII. 430<sup>b</sup>.

37. Ordensauszeichnungen für Lehrer.

Oppeln, den 23. März 1877.

In einigen Fällen haben Anträge auf Verleihung von Dekorationen an Lehrer, welche das 50jährige Dienstjubiläum feiern, zurückgewiesen werden müssen, weil diese Anträge zu spät eingereicht worden sind.

Um dies für die Zukunft zu vermeiden, beauftragen wir Euer pp., dergleichen Anträge rechtzeitig vorzubereiten, uns zunächst diejenigen Lehrer, welche in dem laufenden Jahre das 50jährige Dienstjubiläum feiern, unter Angabe des Tages, Jahres und Ortes ihrer ersten Anstellung binnen 4 Wochen namhaft zu machen und Sich über die Würdigkeit der Betreffenden zu äußern.

**Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.**

An sämtliche Herren Kreis-Schul-Inspektoren.  
R. N. VI. 1030<sup>b</sup>.

38. Anwendung gleichmäßigen Papier-Formats.

**Finanz-Ministerium. Berlin, den 9. März 1877.**

Es ist für zweckmäßig erachtet worden, daß für den Gebrauch der Deutschen Reichs- und Staatsbehörden ein einheitliches Papier-Format eingeführt werde und für dasselbe das Maß von 33 Centimeter Höhe und 21 Centimeter Breite, unbeschadet der für Briefpapier, Tabellen und in etwaigen sonstigen Ausnahmefällen üblichen anderen Formate angenommen worden, wovon wir die Königliche Regierung Behufs der Nachachtung und geeigneten weiteren Veranlassung hierdurch in Kenntniß setzen.

Die vorhandenen Papiervorräthe anderen Formats sind,

bevor zu dem neuen Format übergegangen wird, vorerst aufzubrauchen.

**Der Finanz-Minister.**  
gez. Camphausen.

**Der Minister des Innern.**  
gez. Eulenburg.

An die königliche Regierung zu Oppeln.

F. M. I. 2639. II. 4101.

M. d. I. I. A. 2010.

III. 2756. IV. 2710.

Oppeln, den 16. April 1877.

Abschrift hiervon lassen wir Ihnen zur gleichmäßigen Beachtung zugehen, indem wir bei dieser Gelegenheit zugleich auf die bezüglich der Berichtsformen unterm 2. Mai 1824 (Amtsblatt 1824. S. 158) ergangene und bisher häufig nicht beachtete Verfügung aufmerksam machen.

**Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.**

An sämtliche Herren Kreis-Schul-Inspektoren.

R. N. II. 656<sup>b</sup>.

39. Polizei-Verordnung betreffend den Schulbesuch. Industrie-Unterricht.  
(Amtsblatt 1877. S. 168.)

Oppeln, den 28. April 1877.

Mit Bezug auf die Polizeiverordnung vom 11. März 1877 — Amtsblatt Stück 12, Bl. 105 — betreffend den Schulbesuch, wird hiermit den Betheiligten, insbesondere also den zur Erziehung von schulpflichtigen Kindern verpflichteten Personen bekannt gemacht, daß, nachdem durch die Ministerial-Verfügung vom 15. Oktober 1872 der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten den übrigen Lehrgegenständen in den Volksschulen gleichgestellt worden, das Ausbleiben der Schulkinder von diesem Unterrichte ebenso wie die Versäumniß anderer Lehrstunden behandelt und nöthigenfalls gemäß der vorerwähnten Polizeiverordnung bestraft werden wird.

Die Gemeinde-Vorsteher werden angewiesen, diese Bekanntmachung in einer Gemeinde-Versammlung zu verlesen oder verlesen zu lassen.

**Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.**

An die Herren Landräthe des Regierungsbezirks Oppeln.

R. N. V. 203<sup>b</sup>.

## 40. Lesebücher in den Volksschulen.

Oppeln, den 28. Mai 1877.

In der Verfügung vom 23. Mai 1876, R. N. IV. 1528<sup>b</sup>, mit welcher wir den Ministerial-Erlaß vom 5. Mai 1876, Nr. 4144, U. III. zu Euer Wohlgeboren Kenntniß gebracht haben, ist die allmähliche Beseitigung der von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten als zum Gebrauch in Elementarschulen fernerhin ungeeigneten Lesebücher angeordnet worden.

Um möglichst Einheitlichkeit der im diesseitigen Bezirke von den Eltern der Schulkinder anzuschaffenden Lehrmittel anzustreben, bestimmen wir hierdurch, daß in jedem einzelnen Falle, wo in einer Schule die Einführung eines neuen Lesebuches oder eines Lehrmittels für den deutschen Sprachunterricht, den Unterricht in der Geschichte, in den Realien und im Rechnen erforderlich und beabsichtigt wird, zuvor an uns Bericht zu erstatten und dabei dies Lesebuch oder anderweite Lehrmittel zur Prüfung mit einzureichen ist.

**Königl. Regierung. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.**

An sämtliche Herren Kreis-Schul-Inspektoren  
des Bezirks.

R. N. VI. 1673<sup>b</sup>.



# Sach-Register

oder

alphabetisches Verzeichniß sämtlicher in den fünf Hefen  
enthaltenen Verordnungen.

~~~~~  
Bemerkung. Die Buchstaben e. (evangelisch) und k. (katholisch) und die römischen Zahlen  
deuten das Heft an, in welchem sich die Verordnungen befinden, die arabischen Zahlen da-  
gegen die Nummern, unter welchen sie abgedruckt sind.

In Heft III. IV. und V. sind die Verordnungen für evangelische, katholische und  
paritätische Schulen zusammengetragen.

## A.

- Abmeldung der Adjuvanten k. II. 10.
- Abschriften der Vokationen e. II. 3. k. II. 3.
- Absentenlisten e. I. 16. k. I. 16. IV. 15. V. 33. 39.
- Abstellung von Mängeln in der Schulverwaltung k. II. 8. 14. 35.
- Adjuvanten, deren Anstellung IV. 1.
- Agenturen in Auswanderungs-Angelegenheiten III. 9.
- Alterszulagen IV. 56. 61.
- Anfang und Schluß der Unterrichtsstunden V. 22.
- Anschauungsunterricht k. II. 8.
- Aufnahme und Entlassung der Schulkinder k. II. 23. 35. IV. 47. V. 18.
- Aussetzung des Unterrichts verboten:
  - an Jahr- und Wochenmärkten e. II. 10. k. II. 12. 23.
  - an Volksfesten k. II. 23.
  - zur Zeit der Cholera e. II. 12. k. II. 16.
  - bei Pockenepidemien III. 7.

## B.

- Bade- und Brunnenturen e. II. 7. k. II. 7. IV. 44.
- Bänke, s. Subsellien.
- Baulchleiten k. II. 35. IV. 60.
- Beante, Zuzichung bei den Kreisaußschüssen IV. 37.
- Beaufsichtigung der Schulen durch die Landräthe III. 5.
- Beheizung der Schulzimmer k. II. 14.
- Beicht- und Confirmanden-Unterricht IV. 63.
- Bekanntmachungen, amtliche IV. 50.
- Bekleidung der Schulkinder k. II. 14.
- Beförderungszuschüsse IV. 7.

Benutzung der Schulzimmer zu fremden Zwecken:  
zur Abhaltung von Terminen e. I. 1. f. I. 1. IV. 67.  
zu wirthschaftlichen Zwecken e. II. 4. f. II. 4.  
Berufung der Lehrer auf eine bestimmte Stelle V. 25.  
Besetzung erledigter Lehrerstellen III. 1. V. 13.  
Bewerbungen um vakante Stellen:  
Zeugnisse e. II. 6. f. II. 5.  
Reisen deswegen e. II. 17. f. II. 22.  
Bibliotheken IV. 62. V. 2. 9.  
Biblische Geschichte V. 27.  
Bildniß des Königs in den Schulen III. 8.  
Blinden- und Taubstummen-Unterricht e. II. 2. f. II. 2.  
Brennmaterialienbedarf IV. 33.  
Briefadressen, Belehrung zur Anfertigung derselben III. 11.  
Bücher der Kreis-Schul-Inspektoren, deren Einbinden IV. 13.

## C.

Chroniken e. I. 7. f. I. 7.  
Cirkulare, deren Beförderung durch die Lokal-Schul-Inspektoren V. 15.  
Conferenzen e. I. 22. f. II. 24. IV. 48.  
Conferenzbescheide f. II. 23. 30.  
Confirmanden-Unterricht IV. 63.

## D.

Denkschrift über Einrichtung der Schulstuben e. II. 9. f. II. 11.  
Deutsche Sprache in den Schulen III. 2. 10.  
Dienstalterszulagen in den Städten IV. 61.  
Dienstleid e. II. 21. f. II. 26.  
Dienst-Instruktion, s. Instruktion.  
Dienstwohnungen zweiter und folgender Lehrer e. II. 20. f. II. 25.  
Disziplin e. I. 8. f. I. 8. f. II. 14.

## E.

Einrichtung der Schulstuben e. II. 9. f. II. 11.  
Emeritenantheil der Lehrer IV. 64. V. 36.  
Entlassung der Schulkinder f. II. 23. IV. 47. V. 18.

## F.

Feier des Gedenktages der Schlacht von Sedan V. 28.  
Feier des königlichen Geburtstages V. 14.  
Feier, kirchliche, Betheiligung der Schulkinder daran IV. 10. 17.  
Feier, patriotische V. 33.  
Ferien-Ordnung e. II. 10. f. II. 12. IV. 24.  
Feuerversicherung der Schulgebäude IV. 30.  
Form amtlicher Schriftstücke IV. 28. V. 38.  
Formen- und Raumlehre f. II. 8.  
Fortbildung der Lehrer f. II. 14. 24. IV. 51. V. 8.  
Fortbildungsschulen III. 3. IV. 26.



## M.

- Mädchenturnen V. 1.  
Memoriren beim Unterricht V. 32.  
Militärdienst der Schulamts-Kandidaten e. II. 22. f. II. 27. IV. 42.  
" Reklamation von denselben e. II. 1. f. II. 1.  
Mittelschulen, deren Gründung III. 13.  
Musikalische Fortbildung der Lehrer e. I. 24.

## N.

- Nebenbeschäftigung der Lehrer e. II. 13. f. II. 19. IV. 25. 54.  
Nebenämter der Lehrer V. 16.

## O.

- Ofen, eiserne, unzweckmäßig für Schulzimmer f. II. 11. 35.  
Ordensverleihungen, Anträge deshalb V. 26. 37.  
Ordnung bei den Schulhäusern IV. 11.  
Ordnungsstrafen IV. 21.

## P.

- Papierformat, gleichmäßiges V. 38.  
Patriotische Schulfeste V. 33.  
Pensions-Anstalt für Elementarlehrer IV. 41.  
" für Lehrerinnen V. 19.  
" Beiträge zweiter Lehrer e. II. 23. f. II. 28.  
Postporto e. II. 27. 28. 29. f. II. 34. 36. 37. IV. 43.  
Präparandenbildung, evangel. e. I. 19. f. II. 5. 19.  
Präparanden, Gesundheitsatteste e. I. 4. f. I. 4. IV. 57.  
Privatschulen, s. häusliche Arbeiten und Schulgeld.  
Prüfung, zweite, der Lehrer IV. 2. 40. V. 29. 34.  
Prüfungen zur Versetzung der Schüler e. I. 6. f. I. 6. f. II. 23.  
" Vorbereitung dazu III. 14.  
" für mittlere und höhere Töchterschulen IV. 38.  
Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen IV. 19.  
" Resultate pro 1861/62 e. I. 20.  
" Verhandlungen einzureichen f. I. 19.

## R.

- Realien e. II. 18. f. II. 8.  
Rechnen f. II. 8.  
" nach neuem Maaß und Gewicht e. II. 25. f. II. 32.  
Regulative, deren Fortbildung e. I. 18. 19.  
Reichsimpfgesetz nebst Regulativ IV. 59.  
Reinlichkeit in den Schulzimmern e. II. 4. f. II. 4. IV. 11.  
Reisejournale IV. 36.  
Reklamationen, s. Militärdienst.  
Religionsunterricht f. II. 8. IV. 8. 31. 34. 49. 52. 55. 63. V. 17.  
" der evangel. Kinder in katholischen Schulen e. II. 15.  
" in Simultanschulen V. 10. 11.  
" Kosten desselben V. 31.

Revisionsberichte IV. 35.  
Revisionsbescheide f. II. 8. 14. 35.  
Revisionskthaler der Kreis-Schul-Inspektoren IV. 6.

### S.

Schreibunterricht f. II. 8.  
Schriftstücke, amtliche, deren Form IV. 28. 38.  
Schuldeputationen IV. 46. 65. V. 3.  
Schulgebet f. II. 8.  
Schulgeldsätze bei Privatschulen V. 7.  
Schulkassen-Rechnungen IV. 27.  
Schulstrafen, f. Absentenlisten.  
Schulversäumnisse, desgl.  
Schulverordnungen IV. 29. 66.  
Schulzucht e. I. 8. f. I. 8.  
Schulhäuser, Ordnung dabei IV. 11.  
    Einrichtung derselben IV. 16. 60.  
Schulzimmer e. I. 1. f. I. 1. e. II. 4. f. II. 4. 11. IV. 23. 67.  
Sedan, Feier des Gedenktages V. 28.  
Simultanschulen IV. 39.  
Simultanschulen, Religionsunterricht darin V. 10. 11.  
Sommer- und Hirtenschule e. II. 24. f. II. 23. 31.  
Sonntagsschule f. II. 30.  
Sprachunterricht, deutscher, in utraquistischen Schulen e. I. 21. f. I. 18.  
Staatszuschüsse zu Besoldungen IV. 32. V. 5. 23.  
Städte, Dienstalterszulagen für Lehrer IV. 61.  
Subsellen, Beschaffung, Stellung f. II. 11. 35.

### T.

Thierschutz IV. 20. 45.  
Trunkliebe, Warnung davor f. II. 15.  
Turnunterricht e. I. 9. 10. 11. 12. f. I. 9. 10. 11. 12. V. 1. 24. 35.

### U.

Unabkömmlichkeit wehrpflichtiger Lehrer V. 30.  
Unterricht in der biblischen Geschichte V. 27.  
Unterrichtsstunden, Anfang und Schluß derselben V. 22.  
Unterstützungsgehalte e. II. 7. 14. 30. f. II. 7. 20. 38. IV. 54. V. 6.  
Urlaub für Lehrer e. II. 31. f. II. 39.

### V.

Veränderungen beim Lehrpersonal V. 12.  
Vereidigung und Verpflichtung der Lehrer IV. 9.  
Vereine, Betheiligung der Lehrer dabei III. 4.  
Vereinigung von Kirchen- und Schulämtern IV. 53.  
Verwaltungsgericht, Zuziehung der königl. Beamten IV. 37.  
Versetzung der Schulkinder f. II. 23.  
Versicherung der Schulgebäude IV. 30.

Vertretung fehlender Lehrer und Adjuvanten e. II. 26. f. II. 33. IV. 12.  
Vertretungskosten, Staatszuschüsse dabei V. 23.  
Vögel, Schutz derselben IV. 45.  
Volationen für eine bestimmte Stelle unzulässig V. 25.  
Volationsabschriften e. II. 3. f. II. 3.  
Vorbereitung zur zweiten Prüfung V. 29.

### **W.**

Wiederholungsprüfung (s. auch zweite Prüfung) e. I. 23. f. I. 2. IV. 2. 40.  
Wiederholungsschule III. 3.  
" deutsche Sprache in derselben III. 6.  
Wohnungsansprüche zweiter Lehrer e. II. 20. f. II. 25.

### **Z.**

Zeichnen e. I. 17. f. I. 17.

---

# Chronologisches Register

der

in den sämmtlichen fünf Heften enthaltenen Verordnungen.

## 1860.

- Cirkul.-Verf. v. 28. Febr. e. I. 18.  
f. I. 13.  
" " 28. Febr. e. I. 13.  
" " 1. Juli e. I. 9.  
f. I. 9.  
" " 27. Septbr. e. I. 1.  
f. I. 1.  
" " 21. Novbr. e. I. 2.  
f. I. 2.

## 1861.

- Cirkul.-Verf. v. 16. April e. I. 19.  
" " 2. August e. I. 14.  
f. I. 14.

## 1862.

- Cirkul.-Verf. v. 18. Juni e. I. 10.  
11. f. I. 10. 11.  
" " 23. Septbr. e. I. 4.  
f. I. 4.  
" " 8. Decbr. e. I. 20.

## 1863.

- Cirkul.-Verf. v. 12. Febr. f. I. 18.  
" " 14. Febr. e. I. 21.  
" " 11. April e. I. 22.  
" " 12. Novbr. e. I. 5.  
f. I. 5.  
" " 9. Decbr. e. I. 6.  
f. I. 6.

## 1864.

- Cirkul.-Verf. v. 12. Febr. e. I. 7.  
f. I. 7.

- Cirkul.-Verf. v. 2. April e. I. 12.  
f. I. 12.  
" " 6. April e. I. 23.  
" " 8. April e. II. 1.  
f. II. 1.  
" " 11. April e. I. 22.  
f. I. 19.  
" " 13. Mai e. II. 2.  
f. II. 2.  
" " 29. Mai e. I. 15.  
f. I. 15.  
" " 8. Juni e. I. 8.  
f. I. 8.  
" " 1. Juli e. I. 24.  
" " 20. Septbr. e. II. 3.  
f. II. 3.  
" " 10. Novbr. f. I. 17.  
" " 1. Decbr. e. I. 16.  
f. I. 16.

## 1865.

- Cirkul.-Verf. v. 10. März e. II. 4.  
f. II. 4.  
" " 7. Juni e. II. 5.  
" " 8. Juni f. II. 5.

## 1866.

- Cirkul.-Verf. v. 30. Mai e. II. 6.  
f. II. 6.  
" " 30. Mai e. II. 7.  
f. II. 7.  
" " 17. Juli f. II. 8.  
" " 27. Juli e. II. 8.  
f. II. 9.  
" " 30. Juli f. II. 10.

- Cirkul. - Verf. v. 23. Novbr. e. II. 9.  
 f. II. 11.  
 Amtsbl. - Bef. v. 7. Decbr. e. II. 10.  
 f. II. 12.  
 " " 10. Decbr. e. II. 10.  
 f. II. 12.  
 Cirkul. - Verf. v. 10. Decbr. e. II. 10.  
 f. II. 12.  
 " " 12. Decbr. e. II. 11.  
 f. II. 13.  
 " " 17. Decbr. f. II. 14.  
 " " 24. Decbr. f. II. 15.

### 1867.

- Cirkul. - Verf. v. 1. Febr. e. II. 12.  
 f. II. 16.  
 " " 9. April f. II. 17.  
 " " 8. Juni f. II. 18.  
 " " 13. Juli e. II. 13.  
 f. II. 19.  
 " " 24. Juli e. II. 14.  
 f. II. 20.  
 " " 24. Juli e. II. 15.  
 " " 8. August e. II. 16.  
 f. II. 21.  
 " " 20. Octbr. e. II. 17.  
 f. II. 22.

### 1868.

- Cirkul. - Verf. v. 15. Febr. e. II. 18.  
 " " 29. Febr. f. II. 23.  
 " " 23. März e. II. 19.  
 " " 10. April f. II. 24.  
 " " 1. Mai e. II. 20.  
 f. II. 25.  
 " " 5. Mai e. II. 21.  
 f. II. 26.  
 " " 26. Mai e. II. 22.  
 f. II. 27.  
 " " 2. Juli e. II. 23.  
 f. II. 28.  
 " " 26. Octbr. f. II. 29.

### 1869.

- Cirkul. - Verf. v. 9. April f. II. 30.  
 " " 4. Mai e. II. 24.  
 f. II. 31.  
 " " 5. Mai e. II. 25.  
 f. II. 32.  
 " " 18. Mai e. II. 26.  
 f. II. 33.

### 1870.

- Cirkul. - Verf. v. 4. Febr. e. II. 27.  
 f. II. 34.  
 " " 16. Febr. f. II. 35  
 " " 4. Octbr. e. II. 28.  
 f. II. 36.  
 " " 1. Novbr. e. II. 29.  
 f. II. 37.  
 " " 28. Decbr. e. II. 30.  
 f. II. 38.  
 " " 31. Decbr. e. II. 31.  
 f. II. 39.

### 1871.

- Cirkul. - Verf. v. 10. Novbr. III. 1.

### 1872.

- Cirkul. - Verf. v. 20. Febr. III. 2.  
 " " 26. Febr. III. 3.  
 " " 11. April III. 4.  
 " " 12. April III. 5.  
 " " 1. Juni III. 6.  
 Amtsbl. - Bef. v. 15. Juni III. 7.  
 Cirkul. - Verf. v. 20. August III. 8.  
 " " 1. Septbr. III. 9.  
 " " 20. Septbr. III. 10.  
 " " 1. Octbr. III. 11.  
 " " 30. Novbr. III. 12.

### 1873.

- Cirkul. - Verf. v. 18. Jan. III. 13.  
 " " 8. Febr. III. 14.  
 Instruktion vom 1. März III. 15.  
 " " 1. März III. 16.  
 Cirkul. - Verf. v. 8. März IV. 1.  
 " " 12. April IV. 2.  
 " " 6. Juni IV. 3.  
 " " 7. Juni IV. 4.  
 " " 12. Juli IV. 5.  
 " " 23. Juli IV. 6.  
 " " 2. August IV. 7.  
 " " 1. Octbr. IV. 8.  
 " " 19. Octbr. IV. 9.  
 " " 6. Novbr. IV. 10.  
 " " 10. Novbr. IV. 11.

### 1874.

- Cirkul. - Verf. v. 25. Jan. IV. 12.  
 " " 25. Febr. IV. 13.  
 " " 4. März IV. 14.  
 Amtsbl. - Bef. v. 11. März IV. 15.

|                    |                 |     |
|--------------------|-----------------|-----|
| Cirkul. = Verf. v. | 24. März IV.    | 16. |
| "                  | 20. April IV.   | 17. |
| "                  | 21. April IV.   | 18. |
| Prüf.-Ordnung      | 24. April IV.   | 19. |
| Cirkul. = Verf.    | 20. Mai IV.     | 20. |
| "                  | 29. Mai IV.     | 21. |
| "                  | 11. Juli IV.    | 22. |
| "                  | 27. Juli IV.    | 23. |
| "                  | 28. Juli IV.    | 24. |
| "                  | 28. Juli IV.    | 25. |
| "                  | 29. Juli IV.    | 26. |
| "                  | 1. August IV.   | 27. |
| "                  | 5. August IV.   | 28. |
| "                  | 26. August IV.  | 29. |
| "                  | 24. Septbr. IV. | 30. |
| "                  | 10. Octbr. IV.  | 31. |
| "                  | 15. Octbr. IV.  | 32. |
| "                  | 26. Octbr. IV.  | 33. |
| "                  | 2. Novbr. IV.   | 34. |
| "                  | 7. Novbr. IV.   | 35. |
| "                  | 10. Novbr. IV.  | 36. |
| "                  | 20. Novbr. IV.  | 37. |
| "                  | 11. Decbr. IV.  | 38. |
| "                  | 22. Decbr. IV.  | 39. |
| "                  | 27. Decbr. IV.  | 40. |
| "                  | 31. Decbr. IV.  | 41. |

### 1875.

|                    |               |     |
|--------------------|---------------|-----|
| Cirkul. = Verf. v. | 8. Jan. IV.   | 42. |
| "                  | 19. Jan. IV.  | 43. |
| "                  | 21. Jan. IV.  | 44. |
| "                  | 22. Jan. IV.  | 45. |
| "                  | 25. Jan. IV.  | 46. |
| "                  | 30. Jan. IV.  | 47. |
| "                  | 30. Jan. IV.  | 48. |
| "                  | 15. Febr. IV. | 49. |
| "                  | 27. Febr. IV. | 50. |
| "                  | 13. März IV.  | 51. |
| "                  | 10. April IV. | 52. |
| "                  | 12. April IV. | 53. |
| "                  | 23. April IV. | 54. |
| "                  | 21. Mai IV.   | 55. |
| "                  | 2. Juni IV.   | 56. |
| "                  | 4. Juni IV.   | 57. |
| "                  | 9. Juni IV.   | 58. |
| Regulativ          | 14. Juni IV.  | 59. |
| Cirkul. = Verf. v. | 15. Juni IV.  | 60. |
| "                  | 18. Juni IV.  | 61. |

|                    |                |       |
|--------------------|----------------|-------|
| Cirkul. = Verf. v. | 24. Juni IV.   | 62.   |
| "                  | 29. Juni IV.   | 63.   |
| "                  | 30. Juni IV.   | 64.   |
| "                  | 19. Juli IV.   | 65.   |
| "                  | 2. August IV.  | 66.   |
| "                  | 17. August IV. | 67.   |
| "                  | 10. Septbr. V. | 1.    |
| "                  | 16. Septbr. V. | 2.    |
| "                  | 8. Octbr. V.   | 3.    |
| "                  | 19. Octbr. V.  | 4.    |
| "                  | 27. Novbr. V.  | 5.    |
| "                  | 9. Decbr. V.   | 6.    |
| "                  | 19. Decbr. V.  | 7.    |
| "                  | 24. Decbr. V.  | 8. 9. |

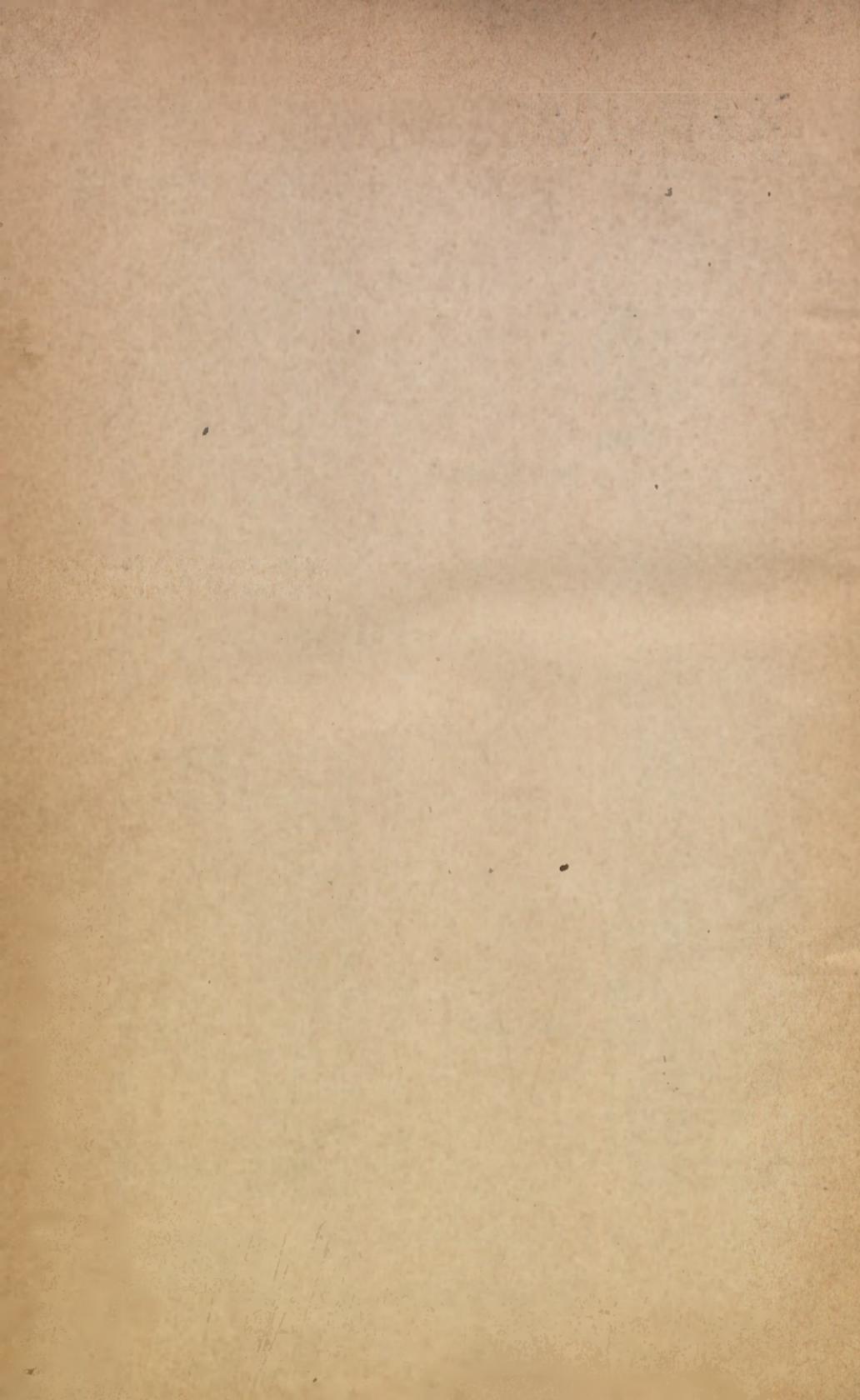
### 1876.

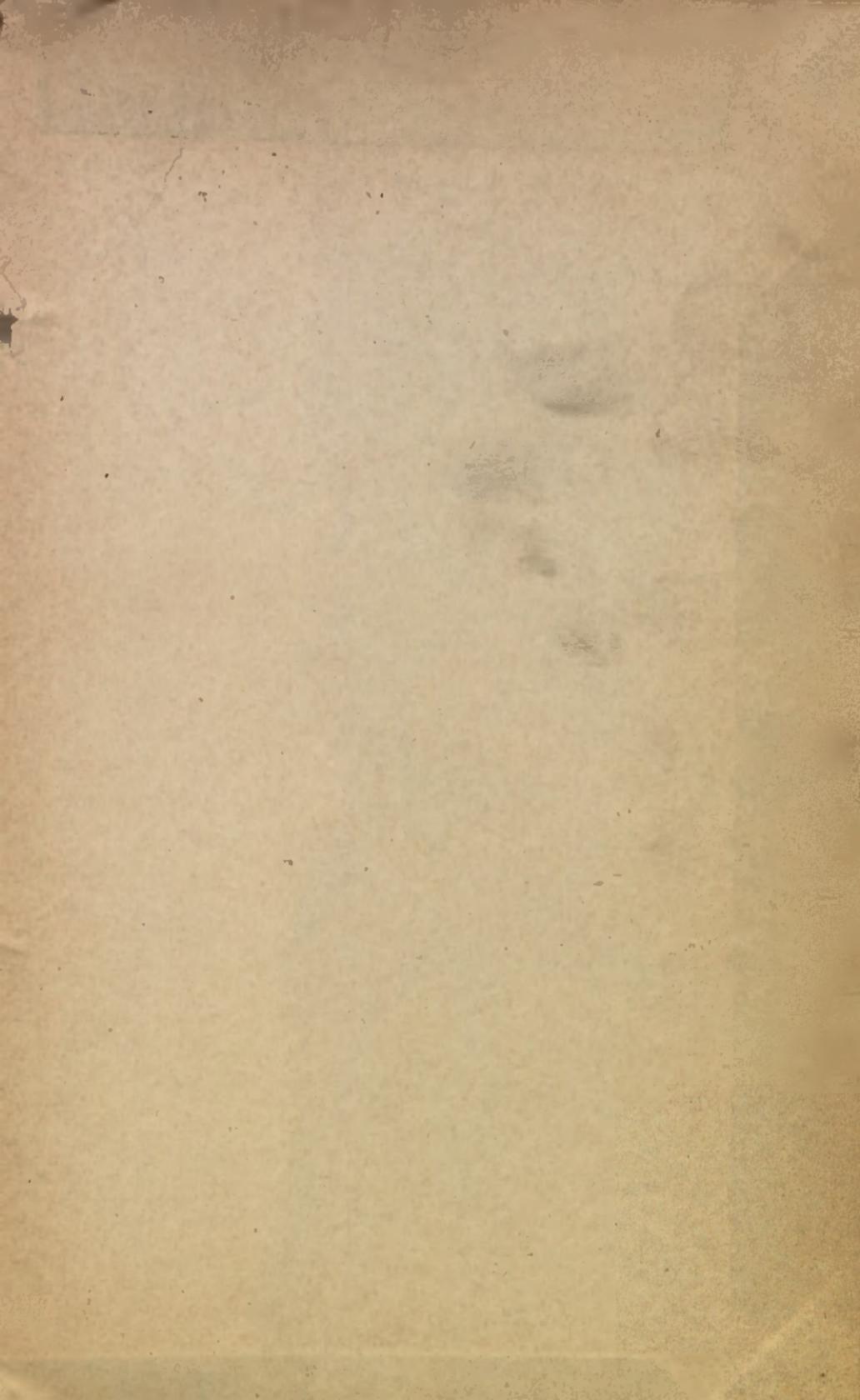
|                    |                |         |
|--------------------|----------------|---------|
| Cirkul. = Verf. v. | 25. Jan. V.    | 10.     |
| "                  | 1. Febr. V.    | 11.     |
| "                  | 3. Febr. V.    | 12. 13. |
| "                  | 5. Febr. V.    | 14.     |
| "                  | 17. Febr. V.   | 15.     |
| "                  | 24. Febr. V.   | 16.     |
| "                  | 9. März V.     | 17.     |
| "                  | 13. April V.   | 18.     |
| "                  | 4. Mai V.      | 19.     |
| "                  | 23. Mai V.     | 20.     |
| "                  | 15. Juni V.    | 21.     |
| "                  | 1. Juli V.     | 22.     |
| "                  | 7. Juli V.     | 23.     |
| "                  | 9. Juli V.     | 24.     |
| "                  | 13. Juli V.    | 25.     |
| "                  | 21. Juli V.    | 26.     |
| "                  | 24. Juli V.    | 27.     |
| "                  | 15. August V.  | 28.     |
| "                  | 25. Septbr. V. | 29.     |
| "                  | 20. Octbr. V.  | 30.     |
| "                  | 30. Novbr. V.  | 31.     |
| "                  | 8. Decbr. V.   | 32.     |

### 1877.

|                    |              |     |
|--------------------|--------------|-----|
| Cirkul. = Verf. v. | 20. Febr. V. | 33. |
| "                  | 22. Febr. V. | 34. |
| "                  | 2. März V.   | 35. |
| "                  | 18. März V.  | 36. |
| "                  | 23. März V.  | 37. |
| "                  | 16. April V. | 38. |
| "                  | 28. April V. | 39. |
| "                  | 28. Mai V.   | 40. |







Biblioteka Śląska w Katowicach

Id: 0030000739134



I 3559

*Bn. Śląsko*

Biblioteka Śląska w Katowicach

Id: 0030000739127



I 3559

Biblioteka Śląska w Katowicach

Id: 0030000739126



I 3559

Biblioteka Śląska w Katowicach

Id: 0030000739123



I 3559